



Anlage A - NGN-Interconnection-Leistungen NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL 1

NGN-INTERCONNECTION-ANSCHLÜSSE, KONFIGURATIONSMAßNAHMEN UND KOLLOKATION

- I NGN-INTERCONNECTION-ANSCHLÜSSE UND KONFIGURATIONSMAßNAHMEN IM NGN
- II KOLLOKATION DER TELEKOM
- III KONFIGURATIONSMAßNAHMEN IM PSTN/ISDN DER TELEKOM
- IV QUALITÄTSMESSUNGEN IM UNEINGESCHRÄNKTEN WIRKBETRIEB

TEIL 2

DIENTEPORFOLIO

- I ZUSAMMENSCHALTUNGSDIENSTE DER TELEKOM
- II ZUSAMMENSCHALTUNGSDIENSTE VON *ICP*

BEILAGE

MUSTER QUALITÄTSREPORT

Teil 1

NGN-Interconnection-Anschlüsse, Konfigurationsmaßnahmen und Kollokation

I NGN-Interconnection-Anschlüsse und Konfigurationsmaßnahmen im NGN

INHALTSVERZEICHNIS

1	GRUNDSÄTZE ZUR ZUSAMMENSCHALTUNG VON NGN	2
2	KONFIGURATIONSMAßNAHMEN IM NGN	2
3	NGN-INTERCONNECTION-ANSCHLUSS	3
3.1	BESCHREIBUNG DES NGN-INTERCONNECTION-ANSCHLUSSES.....	3
3.2	BETRIEBSWEISE	6 5
3.3	DIMENSIONIERUNG	6
3.4	VERKEHRSVERTEILUNG	6
3.5	AUSLASTUNG	7 6

1 Grundsätze zur Zusammenschaltung von NGN

Die Zusammenschaltung der NGN von der Telekom und ICP erfolgt gemäß der Definition für Voice over Internet Protocol (VoIP)-Interconnection des Unterarbeitskreises NGN des AKNN "Zusammenschaltung von zwei Next Generation Networks, um netzübergreifende VoIP-Dienste mit garantierten Merkmalen anzubieten". Technische Grundlage bildet die ETSI-/TISPAN NGN-IMS-Standardisierung (IMS: Internet Multimedia Subsystem).

Die physikalische Zusammenschaltung der NGN der Vertragspartner wird über N-ICAs realisiert. Bei regionalen Anbietern mit geringen Verkehrsmengen gemäß Punkt 5 Absatz 2 des Hauptteils der NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung kann die Zusammenschaltung an einem Pol erfolgen. Bei der ersten physikalischen Zusammenschaltung, der sogenannten Grundzusammenschaltung, wird an zwei Pol jeweils ein N-ICAs identischer Bandbreite realisiert (Anschaltung 1). Sofern die bei der Grundzusammenschaltung realisierten N-ICAs-Bandbreiten auch mittels Kapazitätserhöhung für die künftige Verkehrsabwicklung nicht mehr ausreichen, so ist die Zusammenschaltung durch die Realisierung einer 2. Anschaltung zu erweitern (Anschaltung 2).

Bei der NGN-Zusammenschaltung werden Signalisierungsverkehr (mittels SIP-Protokoll) und Medienstrom-Verkehr (Sprachdatenübertragung mittels Realtime Transport Protocol über dedizierte IP-Verbindungen) ausgetauscht. Zur Verarbeitung und Steuerung der Signalisierung und des Medienstroms werden von den Vertragspartnern Session Border Controller Funktionalitäten eingesetzt.

2 Konfigurationsmaßnahmen im NGN

Jeder Vertragspartner ist verpflichtet, die Konfigurationsmaßnahmen, die zur Realisierung der gemäß *Anlage F - Individuelle Vereinbarungen* vereinbarten Zusammenschaltungsdienste notwendig sind, bei der Grundzusammenschaltung maximal innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Inbetriebnahme der N-ICAs und bei einer Änderung oder Aufhebung der NGN-Zusammenschaltung innerhalb von sechs Wochen nach Vereinbarung, in seinem NGN für alle realisierten Pol durchzuführen. Zu den notwendigen Konfigurationsmaßnahmen zählt insbesondere die Einrichtung von durch die BNetzA dem anderen Vertragspartner zugeteilten Kennungen und Kennzahlen gemäß *Anlage F - Individuelle Vereinbarungen*.

Ebenso zählt zu den Konfigurationsmaßnahmen die Einrichtung von NGN-Portierungskennungen im NGN der Telekom für Unternehmen ohne eigenes Netz am NGN von ICP sowie die Einrichtung von NGN-Portierungskennungen im NGN von ICP für Unternehmen ohne eigenes Netz am NGN der Telekom, um die Erreichbarkeit von geographischen Zielrufnummern (Ortsnetzkenzahl und Teilnehmerrufnummer) und nationalen Teilnehmerrufnummern 032 zu ermöglichen. Über diese Konfiguration hinaus wird die Erreichbarkeit von Dienstekennzahlen für Unternehmen ohne eigenes Netz durch die Einrichtung im NGN des jeweiligen Vertragspartners und deren Meldung als Dienstekennzahlen des Vertragspartners bzw. Beauftragung des erforderlichen Routings gewährleistet. Durch die Konfigurationen entstehen keine Rechtsbeziehungen zwischen der Telekom bzw. ICP und dem Unternehmen ohne eigenes Netz. Insbesondere werden alle für die Inanspruchnahme von Zusammenschaltungsdiensten anfallenden Entgelte ICP bzw. der Telekom in Rechnung gestellt.

Für alle N-ICAs wird ein identisches Dienstportfolio eingerichtet.

Im Falle einer Änderung oder Aufhebung der NGN-Zusammenschaltung oder einer Kündigung von Zusammenschaltungsdiensten ist jeder Vertragspartner verpflichtet, die entsprechenden Konfigurationsmaßnahmen zum Termin des Wirksamwerdens der Änderung, Aufhebung oder Kündigung durchzuführen. Fällt eine von der BNetzA einem Unternehmen ohne eigenes Netz zugeteilte und im NGN der Vertragspartner konfigurierte NGN-Portierungskennung an die BNetzA zurück, sind die Vertragspartner verpflichtet, die vertraglichen Vereinbarungen innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Ablauf der Zuteilung entsprechend anzupassen. Andernfalls hat jeder Vertragspartner das Recht, die erforderlichen Maßnahmen im NGN nach einer Ankündigungsfrist von zwei Wochen auch ohne ausdrückliche Vereinbarung vorzunehmen.

3 NGN-Interconnection-Anschluss

3.1 Beschreibung des NGN-Interconnection-Anschlusses

3.1.1 Allgemeine Grundsätze

Die physikalische Zusammenschaltung der NGN der Vertragspartner erfolgt über NGN-Interconnection-Anschlüsse (N-ICAs). Der N-ICAs wird realisiert, indem jeder Vertragspartner die jeweils auf seiner Seite notwendigen technischen Voraussetzungen zum Zeitpunkt des vereinbarten Termins schafft, die für die Funktionsfähigkeit der Zusammenschaltung notwendig sind.

Der N-ICAs umfasst sämtliche technischen Einrichtungen mit Ausnahme der Kollokation zwischen dem Port der Telekom und dem Port von ICP. Von den Vertragspartnern sind daher insbesondere jeweils ein Port und ein Inhousekabel in den jeweiligen Räumlichkeiten der Vertragspartner zu realisieren.

Als Netzabschluss dient ein von der Telekom realisierter Network Termination (NT) oder Verteiler (Vt). Dieser stellt die physikalische Schnittstelle zwischen dem NGN der Telekom und dem NGN von ICP dar.

N-ICAs werden in den Ausführungen N-ICAs Customer Connect und N-ICAs Customer Connect in Co-location mit jeweils folgenden Bandbreiten realisiert:

- 155 Mbit/s
- 1 Gbit/s (Gigabit Ethernet)
- 10 Gbit/s (Gigabit Ethernet)

Zu der Bandbreite 1 Gbit/s (Gigabit Ethernet) werden auch folgende Subbitraten angeboten:

- 150 Mbit/s
- 300 Mbit/s
- 600 Mbit/s

Der N-ICAs mit einer Bandbreite von 10 Gbit/s wird als Flexprodukt angeboten, d. h. es werden Bandbreiten von 2 Gbit/s bis 10 Gbit/s in 1 Gbit/s Schritten mit entsprechender Bandbreitenbegrenzung angeboten.

3.1.2 N-ICAs Customer Connect

Die Zusammenschaltung beim N-ICAs Customer Connect erfolgt in den Räumlichkeiten von ICP. Dazu ist über die vorgenannten beiderseitigen Pflichten hinaus die Realisierung eines Übertragungsweges durch die Telekom erforderlich.

Der Übertragungsweg verbindet dabei das Inhousekabel der Telekom (Endstelle B) mit dem Inhousekabel von ICP in den Räumlichkeiten von ICP (Endstelle A).

Die Zusammenschaltung kann auf Wunsch von ICP auch in einem von ICP angemieteten Raum in einem Telehouse erfolgen. In dem Fall ist es nicht möglich, den Netzabschluss des Übertragungsweges ohne Nutzung von Kabelstrecken Dritter im Raum von ICP zu errichten, endet der Übertragungsweg der Telekom im erstmöglichen Raum des Gebäudes (zentraler Verteiler-Raum). Dabei ist seitens ICP sicherzustellen, dass die Voraussetzungen für die Telekom gegeben sind, die eigene Technik zum Abschluss des Übertragungsweges in diesem Raum aufzustellen und zu betreiben. Die durch die Weiterführung bzw. die Weiterleitung in den von ICP angemieteten Raum (Endstelle A) entstehenden Kosten (z. B. für Inhouse-Kabelführung, Anmietung von Infrastrukturleistungen des Dritten) sind von ICP zu tragen.

Die Endstelle A von ICP liegt bei einem N-ICAs Customer Connect außerhalb des Grundstückes der Telekom, auf dem sich die Endstelle B befindet. Die Endstelle A kann sich jedoch auf einem anderen Grundstück der Telekom im selben Ortsnetz, z. B. auf einer Kollokationsfläche nach dem TAL-Vertrag oder in einem Standard-Kollokationsraum nach der PSTN/ISDN-Zusammenschaltungsvereinbarung befinden.

ICP hat für das Grundstück, auf dem der N-ICAs endet, einen ICP berechtigenden Nutzungsvertrag gemäß § 45 a TKG vorzulegen.

3.1.3 N-ICAs Customer Connect in Co-location

Die physikalische Zusammenschaltung der NGN der Vertragspartner kann in einer Kollokation der Telekom erfolgen. In dem Fall muss ICP entweder über einen NGN-Kollokationsraum gemäß Teil 1 Punkt II dieser Anlage, eine Kollokationsfläche nach dem TAL-Vertrag, einen Standard-Kollokationsraum nach der PSTN/ISDN-Zusammenschaltungsvereinbarung verfügen oder ICP ist Mitnutzer eines solchen.

Dazu ist über die in Punkt 3.1.1 genannten beiderseitigen Pflichten hinaus die Realisierung eines Übertragungsweges durch ICP erforderlich.

Der Übertragungsweg verbindet dabei die Kollokation mit dem Inhousekabel von ICP in den Räumlichkeiten von ICP (Endstelle A).

ICP stellt sicher, dass zum verbindlichen Realisierungstermin die hierfür erforderliche Kollokation vorliegt.

Sofern ein N-ICAs auf einer Kollokationsfläche nach dem TAL-Vertrag realisiert werden soll, ist der Abschluss einer entsprechenden Zusatzvereinbarung zum TAL-Vertrag erforderlich. Die Nutzung von Einrichtungen der Telekom auf Kollokationsflächen ist im TAL-Vertrag geregelt.

Im Übrigen gelten für ICP, die einen N-ICAs in einem NGN-Kollokationsraum realisiert haben, die in Teil 1 Punkt II dieser Anlage ~~und die in der genannten Verpflichtungen~~. Sofern ICP einen N-ICAs in einem Standard-Kollokationsraum nach der PSTN/ISDN-Zusammenschaltungsvereinbarung bzw. im realisiert hat, gelten die in der PSTN/ISDN-Zusammenschaltungsvereinbarung bezüglich der Kollokation genannten Verpflichtungen. Sofern ICP einen N-ICAs auf einer Kollokationsfläche nach dem TAL-Vertrag bzgl. realisiert hat, gelten die Regelungen in Anlage 2 des TAL-Standardvertrages bis zum Abschluss des Standardangebots-Überprüfungsverfahrens BK 3e-15/011, danach die in diesem Standardangebot bezüglich der Kollokation genannten Verpflichtungen.

Sofern ein N-ICAs in einem Standard-Kollokationsraum, in dem ICP als Mitnutzer keinen ICAs in Betrieb genommen hat, realisiert werden soll, ist ICP verpflichtet, die im jeweils aktuellen Standardangebot für die PSTN/ISDN-Zusammenschaltung bezüglich der Nutzung von Standard-Kollokationsräumen enthaltenen Regelungen einzuhalten.

Sofern ICP über einen N-ICAs Customer Connect in Co-location in einem Standard-Kollokationsraum bzw. auf einer Kollokationsfläche verfügt und die Zusammenschaltung in dem Standard-Kollokationsraum bzw. der TAL-Vertrag zwischen den Vertragspartnern beendet wird, ist ICP verpflichtet, für die Realisierung eines N-ICAs Customer Connect oder eines N-ICAs Customer Connect in Co-location in einer anderen Kollokation zum Beendigungstermin zu sorgen.

Hierzu sind die Abstimmungs- und Bestellverfahren gemäß *Anlage D, Teil 2 - Abstimmung, Bestellung und Realisierung von NGN-Interconnection-Anschlüssen, Konfigurationsmaßnahmen und Kollokation* einzuleiten. Der N-ICAs Customer Connect in Co-location wird spätestens zum Zeitpunkt der Beendigung des jeweiligen Vertragsverhältnisses aufgehoben.

3.1.4 Technische Einzelheiten

Die Beschreibung der übertragungstechnischen Schnittstellen, der Anforderungen an den Aufbau der notwendigen Technik in Gebäuden von ICP sowie weitere technische Einzelheiten sind in *Anlage C, Teil 3 - Technische Parameter* enthalten.

3.1.5 Entstörung

Die Entstörung der N-ICAs erfolgt gemäß den in *Anlage C, Teil 1 - Qualität* vereinbarten Fristen.

3.2 Betriebsweise

N-ICAs werden wechselseitig betrieben. Dabei wird jeder N-ICAs für sämtliche gemäß *Anlage F - Individuelle Vereinbarungen* vereinbarten Zusammenschaltungsdienste konfiguriert.

Auf den N-ICAs findet keine technische Trennung zwischen tarifierten bzw. nicht tarifierten Verbindungen sowie keine Unterscheidung mittels Verkehrsströmen statt.

3.3 Dimensionierung

Regelungen zur Dimensionierung von N-ICAs sind im Folgenden und in *Anlage D, Teil 2 - Abstimmung, Bestellung und Realisierung von NGN-Interconnection-Anschlüssen, Konfigurationsmaßnahmen und Kollokation* festgelegt.

3.4 Verkehrsverteilung

3.4.1 Grundsatz

Die Verkehrsverteilung wird grundsätzlich über die jeweils zusammengehörigen Pol einer Anschaltung betrachtet.

Die einzelnen Verbindungen werden dabei von beiden Vertragspartnern grundsätzlich nach dem Prinzip gleichmäßiger Auslastung der Pol übergeben.

3.4.2 Ausnahmen

Die Vertragspartner können in Störungsfällen oder bei planbaren Maßnahmen von dem unter Punkt 3.4.1 genannten Aufteilungsprinzip zeitweise abweichen (z. B. aufgrund von technischen Restriktionen in der Verkehrslenkung des jeweils zu übergebenden Verkehrs und bei Netzanpassungsmaßnahmen, von denen der zu übergebende Verkehr betroffen ist). Die Meldestelle gemäß *Anlage C, Teil 2 - Betrieb* des jeweils anderen Vertragspartners ist hierüber wenn möglich vorab zu unterrichten.

Szenarien für die Durchführung von Ausfallrouting sind in *Anlage C, Teil 3 - Technische Parameter* erläutert.

3.5 Auslastung

Grundsätzlich beträgt die maximale Auslastung eines N-ICAs 80 %.

Damit der gesamte Verkehr auch bei Ausfall eines Pol über den zweiten sicher abgewickelt werden kann, wird die maximale Gesamtauslastung der zwei N-ICAs einer Anschaltung auf 40 % der Gesamtbandbreite über beide N-ICAs (basierend auf der Hauptverkehrsstunde) beschränkt (z. B. bei zwei N-ICAs je 1 Gbit/s ist die maximale Auslastung insgesamt 800 Mbit/s). Sofern ausnahmsweise kurzzeitig Abweichungen vom Prinzip der identischen N-ICAs-Bandbreite an zwei zusammengehörigen Pol auftreten, z. B. im Rahmen einer Kapazitätserhöhung, gilt eine Auslastungsgrenze von 80 % des Pol mit der niedrigeren Bandbreite.

Stellt ein Vertragspartner eine Überschreitung der hier festgelegten Werte fest, ist der verursachende Vertragspartner verpflichtet, umgehend Abhilfemaßnahmen zu ergreifen und eine Störungsmeldung an die Meldestelle gemäß *Anlage C, Teil 2 - Betrieb* zu senden.

II Kollokation der Telekom

INHALTSVERZEICHNIS

1	GRUNDSÄTZE ZUM NGN-KOLLOKATIONSRAUM.....	2
1.1	BAUTECHNISCHE LEISTUNGSMERKMALE DES NGN-KOLLOKATIONSRAUMES	2
1.2	ELEKTROTECHNISCHE LEISTUNGSMERKMALE DES NGN-KOLLOKATIONSRAUMES.....	3
1.3	RAUMÜBERGABE	4
2	ZUTRITTSREGELUNGEN.....	5
3	NUTZUNGSREGELUNGEN	6
3.1	NUTZUNG DES NGN-KOLLOKATIONSRAUMES	6
3.2	VERWALTUNG VON SCHLÜSSELN UND EINRICHTUNGEN DES INTELLIGENTEN ZUTRITTSSYSTEMS	8
4	VERLEGUNG DES WEITERFÜHRUNGSKABELS	9
5	GEMEINSAME NUTZUNG EINES VORHANDENEN NGN-KOLLOKATIONS- RAUMES.....	10
5.1	BEGRIFFSDEFINITIONEN	10
5.2	VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE GEMEINSAME NUTZUNG EINES VORHANDENEN NGN-KOLLOKATIONSRAUMES.....	11
5.3	REALISIERUNG DER GEMEINSAMEN NUTZUNG EINES VORHANDENEN NGN-KOLLOKATIONSRAUMES.....	12
5.4	ZUTRITTSREGELUNGEN.....	13
5.5	ALLGEMEINE REGELUNGEN.....	13

1 Grundsätze zum NGN-Kollokationsraum

Die Telekom stellt im Rahmen der bestehenden technischen, betrieblichen und rechtlichen Möglichkeiten ICP für den Betrieb von N-ICAs Customer Connect in Co-location bereits vorhandene NGN-Kollokationsräume und damit in Zusammenhang stehende Infrastrukturleistungen kostenpflichtig zur Verfügung. Dazu zählen insbesondere folgende Leistungen:

- Überlassung eines bereits vorhandenen NGN-Kollokationsraumes;
Ein NGN-Kollokationsraum ist bereits vorhanden, wenn er zuvor bereits als Standard-Kollokationsraum im Rahmen einer PSTN/ISDN-Zusammenschaltung genutzt wurde.
- Nachträgliche Änderungen am bereits vorhandenen NGN-Kollokationsraum;
- Gesicherte Energieversorgung (GEV) nebst Erweiterung;
- Niederspannungsversorgung nebst Erweiterung;
- Raumluftechnik (RLT)-Anlage nebst Erweiterung;
- Weiterführungskabel;
- Erweiterung des Verteilers bei gemeinsamer Nutzung eines vorhandenen NGN-Kollokationsraumes.

Die Telekom gewährt Bestandsschutz für die Standorte der NGN-Kollokationsräume an den in Punkt 1 der *Anlage F - Individuelle Vereinbarungen* vereinbarten Pol bis ~~30.06.2017~~ 31.12.2022. Die Telekom hat das Recht, die vorgenannten Standorte mit einer Vorankündigungsfrist von 24 Monaten, erstmalig zum 01.07.2017 aufzulösen.

Sofern und solange in dem NGN-Kollokationsraum ein N-ICAs Customer Connect in Co-location abgeschlossen ist, kann ICP den NGN-Kollokationsraum ebenfalls als physische Kollokation für den "Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung" und für den "Zugang zu Bitstream Access, Variante IP (IP-BSA)" nutzen.

1.1 Bautechnische Leistungsmerkmale des NGN-Kollokationsraumes

- 1.1.1 Der NGN-Kollokationsraum ist ein normierter, separater Raum, der eigenverantwortlich von ICP zur Installation und zum Betrieb übertragungstechnischer Endeinrichtungen genutzt werden darf.
- 1.1.2 Der NGN-Kollokationsraum befindet sich in einem multifunktionalen Raum. Die NGN-Kollokationsräume werden gegen die Räume der Telekom nach Feuerwiderstandsklasse F90 (DIN 4102) abgeschottet.
- 1.1.3 Die Standardfläche beträgt 10 qm.
- 1.1.4 Der NGN-Kollokationsraum verfügt über eine Mindestbreite von 2,5 m und eine Lichtraumhöhe von 2,9 m.
- 1.1.5 Die Deckentragfähigkeit beträgt maximal 8 kN/qm.

- 1.1.6 Die Decke und die Wände des NGN-Kollokationsraumes sind glattflächig und hell angestrichen. Der Fußboden besteht aus einem gegen mechanische Beanspruchung widerstandsfähigen Belag, der rutschhemmend, antistatisch und ableitend ist (IEC 61340-4-1).
- 1.1.7 Der NGN-Kollokationsraum verfügt über eine Stahltür (Mindestmaß des Türblattes 0,95 m x 1,95 m) (T30) mit einem Sicherheitsschloss und wird im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten mit einem intelligenten Zutrittssystem ausgestattet.
- 1.1.8 Der NGN-Kollokationsraum besitzt grundsätzlich keine Fenster. Sollten im Gefährdungsbereich Fenster vorhanden sein, ist die äußere Scheibe im Regelfall durchwurffhemmend (A1 bis A3) und in seltenen Fällen durchbruchhemmend (B1). Darüber hinaus können bei Bedarf durch die Telekom besondere Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden, die ICP gesondert in Rechnung gestellt werden.
- 1.1.9 Im NGN-Kollokationsraum befindet sich kein Wasseranschluss.
- 1.1.10 Der NGN-Kollokationsraum besitzt grundsätzlich keine Heizung.

1.2 Elektrotechnische Leistungsmerkmale des NGN-Kollokationsraumes

- 1.2.1 Der NGN-Kollokationsraum verfügt über folgende elektrische Versorgung:
- Grundbeleuchtung an der Decke, Lichtschalter, Steckdose;
 - Niederspannungsversorgung (230/400 V; 50 Hz; 3 kVA) abgeschlossen im Übergabekasten;
Die Telekom stellt auf Anfrage von ICP zusätzliche Absicherungen von 230/400 V; 50 Hz; 3 kVA im NGN-Kollokationsraum bereit.
Die Telekom stellt ICP die Niederspannungsversorgung unter Einhaltung der technischen Regelungen, wie vom örtlichen Energieversorgungsunternehmen geliefert, zur Verfügung. Die Niederspannungsversorgung ist an einigen Standorten an eine Netzersatzanlage angeschlossen, die beim Ausfall der Niederspannungsversorgung durch das örtliche Energieversorgungsunternehmen eine Weiterversorgung sicherstellt. Die Weiterversorgung der Niederspannungsversorgung durch die Netzersatzanlage bzw. die Rückschaltung erfolgt nicht unterbrechungsfrei.
 - Gesicherte Energieversorgung (Gleichspannung; 60 V; 1 kW), unterbrechungsfrei (bis zwei Stunden nach Netzausfall), abgeschlossen im Übergabekasten.
Die Telekom stellt auf Anfrage von ICP zusätzliche Absicherungen von 60 V in 1 kW-Stufen im NGN-Kollokationsraum bereit.
- 1.2.2 Die Übergabe erfolgt in dem von der Telekom im NGN-Kollokationsraum realisierten Verteiler. Dieser stellt die physikalische Schnittstelle zwischen dem NGN der Telekom und dem NGN von ICP dar. Wird der NGN-Kollokationsraum für den Abschluss der Teilnehmeranschlussleitung mitgenutzt, erfolgt die Übergabe im Übergabeverteiler für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung nach der aktuellen im Extranet hinterlegten "Spezifikation Übergabeverteiler Telekom - TNB im Kollokationsraum für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung".

- 1.2.3 Der NGN-Kollokationsraum ist angebunden an die vorhandene Erdungsanlage der Telekom FPE (Funktion Potential Erde).
- 1.2.4 Der NGN-Kollokationsraum verfügt über eine RLT-Anlage. Für den NGN-Kollokationsraum gelten die Klimabedingungen nach ETS 300 019-1-3, Teil 1-3, Umweltklasse 3.1. Für die RLT-Anlage wird je NGN-Kollokationsraum eine Verlustleistung von 1 kW berücksichtigt. ICP ist für die Einhaltung des Klimamodells verantwortlich. Bei Überschreitung der Verlustleistung von 1 kW oder Verletzung des Klimamodells muss ICP eine bedarfsgerechte Erweiterung der RLT-Anlage in 1 kW-Schritten beauftragen. Andernfalls haftet ICP für alle Schäden, die durch die Nichteinhaltung der klimatischen Bedingungen des Klimamodells nach ETS 300 019-1-3, Teil 1-3, Umweltklasse 3.1 entstehen. Sollte es durch die Überschreitung der zulässigen Leistungsaufnahme und die damit verbundene Nichteinhaltung der klimatischen Bedingungen des Klimamodells zu nicht anders abwendbaren unmittelbaren Gefahren kommen, behält sich die Telekom das Recht vor, die Leistung der Niederspannungsversorgung bzw. der GEV zu begrenzen.
- 1.2.5 Bei Eigenrealisierung einer GEV durch ICP ist ICP verpflichtet, die DIN EN 50272-2: 2001-12 "Sicherheitsanforderungen an Batterien und Batterieanlagen, Teil 2: Stationäre Batterien" einzuhalten. Die sich daraus ergebenden Anforderungen (Be- und Entlüftung des von ICP genutzten NGN-Kollokationsraumes) muss ICP bei der Telekom bestellen. Kommt ICP ihren Verpflichtungen zur Einhaltung der DIN EN 50272-2: 2001-12 nicht nach, haftet ICP für alle Schäden, die durch die Nichteinhaltung dieser DIN entstehen. Sollte es durch die Nichteinhaltung zu nicht anders abwendbaren Gefahren für Personen, technische Einrichtungen oder den NGN-Kollokationsraum als solchen kommen, behält sich die Telekom das Recht vor, die Niederspannungsversorgung von ICP abzuschalten.
- 1.2.6 ICP ist für die Dimensionierung der Niederspannungsversorgung allein verantwortlich. Benötigt ICP bei Eigenrealisierung der GEV mehr Leistung als die ihr bisher bereitgestellte Niederspannungsleistung, muss ICP eine bedarfsgerechte Erweiterung der Niederspannungsanlage in 1 kW-Schritten beauftragen. Andernfalls haftet ICP für alle Schäden, die durch die fehlerhafte Dimensionierung der Niederspannungsanlage entstehen, insbesondere für die hierdurch entstehenden Verkehrsausfälle.

1.3 Raumübergabe

Die Übergabe des NGN-Kollokationsraumes sowie der Schlüsselsätze bzw. der Codekarten an ICP erfolgt im Rahmen einer Begehung vor Ort. Dabei wird ein Übergabeprotokoll gefertigt, welches von den Vertragspartnern unterzeichnet wird. Gleichzeitig erfolgt damit eine Anerkennung der Hausordnung.

2 Zutrittsregelungen

- 2.1 Die Außentüren des Gebäudes mit einem NGN-Kollokationsraum sind einbruchhemmend und im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten mit einem intelligenten Zutrittssystem ausgestattet.
- 2.2 Der NGN-Kollokationsraum ist von ICP entsprechend den örtlichen Gegebenheiten nur über die vorhandenen Verkehrswege im Gebäude (Treppenhäuser, Flure) erreichbar.
- 2.3 ICP hat jederzeit Zutritt zu ihrem NGN-Kollokationsraum.
- 2.4 ICP hat neben dem Zutritt zu ihrem NGN-Kollokationsraum nur den Zutritt zur nächstgelegenen Toilette. ICP hat darüber hinaus keinen Zutritt zu anderen Räumen und technischen Einrichtungen im Gebäude.
- 2.5 ICP stellt sicher, dass der Zutritt zum Gebäude / NGN-Kollokationsraum nur durch das von ihr autorisierte Personal und im betrieblich notwendigen Umfang erfolgt.
- 2.6 ICP stellt sicher, dass sich durch ICP autorisiertes Personal mit einem Ausweis mit Lichtbild, Firmennamen und Namen des Beschäftigten, der sichtbar für die Dauer des Aufenthaltes im Gebäude der Telekom zu tragen ist, legitimieren kann. Die Telekom behält sich vor, eine Legitimationskontrolle vor Ort durchzuführen. Beauftragte Drittfirmen müssen in der Lage sein, bei Anforderung durch Mitarbeiter der Telekom die Beauftragung durch ICP zumindest durch ein Telefax-Schreiben mit ständig erreichbarer Rückrufnummer bei ICP nachzuweisen. Das Telefax-Schreiben muss Namen, Vornamen und das Geburtsdatum des Mitarbeiters der Drittfirma aufweisen. Der Mitarbeiter der Drittfirma muss sich zusätzlich mit einem Personalausweis ausweisen können.
- 2.7 ICP wird nur Personen, die Tätigkeiten im Rahmen des Aufbaus und Betriebes der sich im NGN-Kollokationsraum befindlichen Einrichtungen verrichten müssen, den Zutritt zum NGN-Kollokationsraum und zum Gebäude der Telekom gestatten.
- 2.8 ICP gestattet der Telekom den Zutritt zum NGN-Kollokationsraum bei der Regelbegehung des Gebäudes, Bauunterhaltung und Instandhaltung der technischen Gebäudeausrüstung, während der Reinigungsarbeiten sowie bei der Störungseingrenzung und Störungsbeseitigung. Die Telekom hat ICP den beabsichtigten Zutritt rechtzeitig anzukündigen. In Fällen dringender Gefahr, insbesondere zwecks einer schnellen Beseitigung von Betriebsstörungen, ist der Telekom jederzeit der Zutritt zum NGN-Kollokationsraum von ICP gestattet (Hausmeisterfunktion).
- 2.9 Alle Arbeiten im Gebäude der Telekom bis zum Übergabepunkt werden ausschließlich von der Telekom bzw. von ihr beauftragten Dritten ausgeführt.

3 Nutzungsregelungen

3.1 Nutzung des NGN-Kollokationsraumes

3.1.1 Der NGN-Kollokationsraum dient in erster Linie der Zusammenschaltung der NGN zwischen der Telekom und ICP mittels N-ICAs Customer Connect in Co-location. Die Nutzung des NGN-Kollokationsraumes für die physische Kollokation für den "Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung" und für den "Zugang zu Bitstream Access, Variante IP (IP-BSA)" ist bei vorhandenen freien Kapazitäten in diesem NGN-Kollokationsraum grundsätzlich auch möglich, sofern und solange in dem NGN-Kollokationsraum ein N-ICAs Customer Connect in Co-location abgeschlossen ist. Der NGN-Kollokationsraum dient außerdem der Unterbringung von Einrichtungen mit vermittlungstechnischer Funktion oder sonstiger vermittelnder Einrichtungen.

~~ICP ist nicht berechtigt, den NGN-Kollokationsraum für andere als die oben aufgeführten Einrichtungen zu nutzen, insbesondere nicht zur Unterbringung von Einrichtungen mit vermittlungstechnischer Funktion oder sonstiger vermittelnder Einrichtungen. Soweit ICP Einrichtungen zur Verkehrskonzentration von Endkundenschnittstellen aufbaut, ist die Nutzung vermittelnder Funktionen (Koppelfeldfunktionen, die zwei Endkundenschnittstellen miteinander verbinden) technisch auszuschließen.~~

~~Dieser Ausschluss beschränkt sich auf die Nutzung (und nicht auf die Errichtung) von technischen Einrichtungen und Funktionen, die eine leitungsorientierte Vermittlung sowie kanal- und paketerorientierte Vermittlung (dynamisches Routing durch Auswahlmöglichkeiten auf verschiedene Leitungsführungen oder unterschiedliche Richtungen) ermöglichen sowie auf die Nutzung (und nicht auf die Errichtung) von Koppelfeldfunktionen (Cross-Connectoren). Die Nutzung von Ersatzschaltelfunktionen zur Anbindung von Kollokation sind jedoch zugelassen.~~

~~Technische Einrichtungen, die lediglich eine Verteilung vom Hvt-Standort zum Endkunden hin (über den Zugang zur entbündelten Teilnehmeranschlussleitung) gestatten, sind zugelassen. Auch DSLAM-Einrichtungen, die in diesem Sinne eingesetzt werden, sind zugelassen.~~

Die Telekom ist berechtigt, jederzeit und unangemeldet die Einhaltung der Funktionseinschränkung Nutzungseinschränkung nach dem vorstehenden Absatz zu überprüfen und Einsichtnahme in die Dokumentationen der im NGN-Kollokationsraum von ICP verwendeten Einrichtungen zu verlangen.

Sofern ICP über keine Dokumentationen verfügt, wird sich ICP beim Hersteller der betreffenden Einrichtungen um die Zurverfügungstellung dieser Dokumentationen bemühen.

3.1.2 Der NGN-Kollokationsraum darf durch ICP bautechnisch nicht verändert werden.

3.1.3 Die Bauunterhaltung und Instandhaltung der technischen Gebäudeausrüstung erfolgen ausschließlich durch die Telekom bzw. durch von ihr beauftragte Dritte.

3.1.4 Die Durchführung der bauunterhaltenden Maßnahmen und Schönheitsreparaturen innerhalb des NGN-Kollokationsraumes erfolgt ausschließlich durch die Telekom bzw. durch von ihr beauftragte Dritte nach terminlicher Absprache mit ICP.

3.1.5 Die Reinigung des NGN-Kollokationsraumes wird von einem durch die Telekom beauftragten Reinigungsunternehmen nach den Vorgaben der Telekom für Technikräume auf Kosten von ICP durchgeführt.

- 3.1.6 Im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten können von ICP Parkplätze gegen ein gesondert zu vereinbarendes Entgelt gemietet werden.
- 3.1.7 Die Telekom ist berechtigt, den NGN-Kollokationsraum innerhalb des Gebäudes zu verlegen. In diesen Fällen ist ICP mindestens 12 Monate vor der geplanten Verlegung des NGN-Kollokationsraumes zu informieren. Alle mit der Verlegung des NGN-Kollokationsraumes notwendigen Maßnahmen werden mit ICP unter Berücksichtigung ihrer betrieblichen Belange ~~zwei Monate~~ 16 Wochen im Voraus abgestimmt.
- 3.1.8 Die ICP bei der Verlegung des NGN-Kollokationsraumes innerhalb des Gebäudes tatsächlich entstehenden notwendigen Kosten, insbesondere die Kosten für die Verlegung ihrer übertragungstechnischen Endeinrichtungen und der Übertragungswege zu diesen Endeinrichtungen, werden von der Telekom und ICP je zur Hälfte getragen.
- 3.1.9 Die Telekom ist berechtigt, den NGN-Kollokationsraum in ein anderes Gebäude zu verlegen, wenn der Pol-Standort aus betrieblichen Gründen verlegt wird. Hiervon ist ICP mindestens 12 Monate vor der geplanten Verlegung des NGN-Kollokationsraumes zu informieren. Alle mit der Verlegung des NGN-Kollokationsraumes notwendigen Maßnahmen sind mit ICP unter Berücksichtigung ihrer betrieblichen Belange zwei Monate im Voraus abzustimmen.
- 3.1.10 Die ICP bei der Verlegung des NGN-Kollokationsraumes in ein anderes Gebäude tatsächlich entstehenden notwendigen Kosten, insbesondere die Kosten für die Verlegung ihrer übertragungstechnischen Endeinrichtungen und der Übertragungswege zu diesen Endeinrichtungen, werden von der Telekom und ICP je zur Hälfte getragen.
- 3.1.11 ICP darf im NGN-Kollokationsraum keine übertragungstechnischen Einrichtungen betreiben, die vermittlungs- und übertragungstechnische Einrichtungen der Telekom stören bzw. deren Betrieb negativ beeinflussen können. Hierbei sind die Grenzwerte und Vorgaben für die Störaussendung und Störfestigkeit nach dem Stand der technischen Entwicklung einzuhalten.
- 3.1.12 Die Nutzung von Mobilfunktelefonen mit einer Sendeleistung von über 2 W innerhalb des NGN-Kollokationsraumes und innerhalb des Gebäudes der Telekom ist verboten.
- 3.1.13 ICP ist dafür verantwortlich, dass die Zutrittsberechtigten Personen die Hausordnung und Sicherheitsvorschriften der Telekom beachten.
- 3.1.14 ICP ist verpflichtet, alle Schäden und Störungen im NGN-Kollokationsraum, die ein Gefährdungspotential für das Gebäude und die technischen Einrichtungen der Telekom beinhalten, unverzüglich zu melden.

3.1.15 ICP stellt sicher, dass die Verlustleistung aller in Betrieb befindlichen technischen Einrichtungen im NGN-Kollokationsraum auf maximal 1 kW bzw. auf maximal die bestellte und bereitgestellte Leistung in kW begrenzt bleibt. Die Telekom ist berechtigt, einmal jährlich Messungen zur Bestimmung der Summen-Verlustleistung durchzuführen. Überschreitet ICP die Verlustleistung von maximal 1 kW bzw. die Verlustleistung der maximal bestellten und bereitgestellten Leistung in kW oder wird das Klimamodell nach ETS 300 019-1-3, Teil 1-3 verletzt, so ist eine Erweiterung der RLT-Anlage gemäß Punkt 1.2.4 erforderlich. Sollte es durch die Überschreitung der zulässigen Leistungsaufnahme oder durch die Nichteinhaltung der klimatischen Bedingungen des Klimamodells zu nicht abwendbaren Gefahren für Personen, technische Einrichtungen oder den NGN-Kollokationsraum als solchen kommen, behält sich die Telekom das Recht vor, die Niederspannungsversorgung und die GEV von ICP abzuschalten.

3.2 Verwaltung von Schlüsseln und Einrichtungen des intelligenten Zutrittssystems

- 3.2.1 Die Telekom stellt ICP maximal fünf Schlüsselsätze bzw. Codekarten zur Verfügung.
- 3.2.2 ICP darf sich weder weitere Schlüssel noch weitere Codekarten selbst beschaffen. Nicht benötigte Schlüsselsätze bzw. Codekarten sind unverzüglich an die Telekom zurückzugeben.
- 3.2.3 ICP meldet der Telekom unverzüglich den jeweils aktuellen Ansprechpartner, der für die Schlüsselverwaltung zuständig ist.
- 3.2.4 ICP ist verpflichtet, alle Schlüssel und Codekarten in die Schlüsselverwaltung aufzunehmen und jede Ausgabe bzw. Rücknahme von Schlüsseln und Codekarten zu dokumentieren. ICP ist zur Dokumentation über die Personen verpflichtet, die über die Schließmöglichkeit zu den Gebäuden der Telekom verfügen. Diese Unterlagen sind mindestens ein Jahr aufzubewahren.
- 3.2.5 Bei der Weitergabe von Schlüsseln und Codekarten durch ICP werden Sicherheitsauflagen der Telekom für den Umgang mit Schlüsseln und Codekarten mitgeteilt, die bei der Schlüsselübernahme anzuerkennen sind.
- 3.2.6 Die von der Telekom ICP bereitgestellten Schlüssel und Codekarten dürfen nicht mit Angaben über die Lage des Gebäudes, in dem sich der NGN-Kollokationsraum befindet, versehen werden.
- 3.2.7 ICP ist verpflichtet, die ihr überlassenen Schlüssel und Codekarten gegen Verlust zu schützen und so aufzubewahren, dass sie nicht in den Besitz von Unbefugten gelangen können.
- 3.2.8 ICP meldet der Telekom unverzüglich den Verlust einer Codekarte oder eines Schlüssels. Hierbei sind die Umstände des Verlustes (Zeit, Ort, Hergang) zur Einschätzung des entstandenen Risikos anzugeben.
- 3.2.9 Im Falle des Verlustes eines Schlüssels bzw. einer Codekarte werden ICP alle hierdurch entstehenden Kosten gesondert in Rechnung gestellt.

4 Verlegung des Weiterführungskabels

- 4.1 Der Übertragungsweg vom Inhousekabel von *ICP* bis zum letzten Kabelschacht im öffentlichen Bereich vor dem NGN-Kollokationsraum wird vollständig von *ICP* realisiert. Das Weiterführungskabel als Teil dieses Übertragungsweges stellt die Verbindung zwischen dem letzten Kabelschacht bzw. Leerrohr ohne Kabelschacht im öffentlichen Bereich und dem NGN-Kollokationsraum von *ICP* her. Das Weiterführungskabel selbst wird von *ICP* zur Verfügung gestellt. Die Führung des Weiterführungskabels von diesem Kabelschacht bis zum NGN-Kollokationsraum einschließlich der Kabelführung im Gebäude der Telekom wird von der Telekom realisiert. Der betreffende Kabelschacht wird von der Telekom im Angebot zur Verlegung des Weiterführungskabels angegeben. Die notwendigen Erdarbeiten sind von *ICP* auf eigene Kosten durchzuführen. *ICP* ist berechtigt, maximal zwei Kabel - ein Kabel mit einem Außendurchmesser von maximal 15 mm und ein Kabel mit einem Außendurchmesser von maximal 22 mm - in das Gebäude der Telekom einführen zu lassen. Die Verlegung des Weiterführungskabels wird *ICP* gemäß *Anlage B - Preis* in Rechnung gestellt. Die Montage des Weiterführungskabels an der Kabelabschlusseinrichtung im NGN-Kollokationsraum wird von *ICP* durchgeführt. Die Kabelabschlusseinrichtung wird von *ICP* gestellt.
- 4.2 Für die Einführung des Weiterführungskabels vom Kabelschacht der Telekom in den Kabelaufteilungsraum werden freie Kanalzüge (ausgangsseitig) verwendet.
- 4.3 Im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten wird die Führung des Weiterführungskabels in der Trasse der Telekom bis zum Kabelaufteilungsraum ohne eine Spleißstelle realisiert.
- 4.4 Das Weiterführungskabel von *ICP* wird ab der Führung in der Trasse der Telekom an allen sichtbaren Stellen wie folgt gekennzeichnet:
- Name von *ICP*
 - Angabe "Kabel Nr. 1" und/oder
 - Angabe "Kabel Nr. 2"
- 4.5 Sofern bautechnisch erforderlich, erfolgt innerhalb des Gebäudes (Kabelaufteilungsraum) der Übergang vom Außen- zum Innenkabel (Spleißstelle). Die Telekom garantiert für die Spleißstelle einen Dämpfungswert von 0,1 dB.
- 4.6 Die Führung des Weiterführungskabels richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten. Die Kabel von *ICP* und der Telekom werden - sofern möglich - getrennt geführt. Die Führung des Weiterführungskabels wird mit *ICP* vor der Verlegung im Rahmen einer Begehung festgelegt. Nach der Beendigung der Arbeiten wird ein Protokoll gefertigt, welches von der Telekom und *ICP* unterzeichnet wird. Mit diesem Protokoll werden die korrekte Ausführung der Arbeiten und die ordnungsgemäße Funktion des Weiterführungskabels bestätigt.
- 4.7 Weitere Einzelheiten für die Bauausführung richten sich unter Beachtung der o. g. Punkte nach den örtlichen Verhältnissen.

- 4.8 Bei der erstmaligen Einrichtung der Trasse stellt *ICP* der Telekom für die Führung des Weiterführungskabels im Gebäude ein Kabel mit halogenfreiem schwerentflammbarem Außenmantel (schwerentflammbar B1 nach DIN 4102 oder vergleichbar) inklusive des entsprechenden Montagematerials für das Kabel (Kabelschellen, Kabelrohr, Muffen, Spleißmaterial) sowie eine genaue technische Beschreibung des für die Führung des Weiterführungskabels verwendeten Kabels zur Verfügung. Entsteht der Telekom durch die Nichtbereitstellung des Materials ein Schaden, so ist *ICP* schadenersatzpflichtig.
- 4.9 *ICP* ist verpflichtet, im Zeitraum der Montage die Endstellen für Prüfzwecke mit dem Fachpersonal (eine Montagekraft), das die Montagekräfte der Telekom unterstützt, auf eigene Kosten zu besetzen.
- 4.10 Sind durch die Telekom veranlasste Umbaumaßnahmen in der Trassenführung notwendig und wird dadurch eine Verlegung/Umlegung des Weiterführungskabels von *ICP* erforderlich, so hat *ICP* das Weiterführungskabel und das notwendige Baumaterial bereitzustellen. Die *ICP* hierdurch entstehenden Kosten werden je zur Hälfte von *ICP* und der Telekom getragen. Die Montage wird von der Telekom durchgeführt. Entsteht der Telekom durch die Nichtbereitstellung des Materials ein Schaden, so ist *ICP* schadenersatzpflichtig.
- 4.11 *ICP* ist bei den von der Telekom veranlassten Umbaumaßnahmen verpflichtet, im Zeitraum der Montage die Endstellen für Prüfzwecke mit dem Fachpersonal (eine Montagekraft), das die Montagekräfte der Telekom unterstützt, zu besetzen. Die *ICP* hierdurch entstehenden Kosten werden je zur Hälfte von *ICP* und der Telekom getragen.
- 4.12 Für Umbaumaßnahmen, die von Dritten (z. B. Baubehörden) veranlasst werden, gelten die Punkte 4.9 und 4.10 analog.
- 4.13 Die Umbauarbeiten werden von der Telekom nur in Absprache mit *ICP* durchgeführt. Bautechnisch bedingte Ausfallzeiten sind auf ein Minimum zu begrenzen.
- 4.14 Die Instandhaltung des Weiterführungskabels erfolgt durch die Telekom.

5 Gemeinsame Nutzung eines vorhandenen NGN-Kollokationsraumes

5.1 Begriffsdefinitionen

- 5.1.1 Die gemeinsame Nutzung eines vorhandenen NGN-Kollokationsraumes umfasst die Nutzung eines bereitgestellten NGN-Kollokationsraumes durch *ICP* und andere ICP (Mitnutzer) im Rahmen der vereinbarten Nutzungsregelungen.
- 5.1.2 Mitnutzer sind die ICP, denen die Mitnutzung von *ICP* gestattet wurde. *ICP* ist gegenüber der Telekom für den NGN-Kollokationsraum verantwortlich, insbesondere für die Einhaltung der technischen Bedingungen (z. B. Einhaltung des Klimamodells), für die GEV, für die Erweiterungsbestellung von Infrastrukturleistungen und für die Bestellung von Leistungen, die mit Kollokation zusammenhängen (z. B. Verlegung eines Weiterführungskabels).

5.1.3 Nutzungsvertrag ist der zwischen ICP und dem jeweiligen Mitnutzer zu schließende Vertrag über die gemeinsame Nutzung eines vorhandenen NGN-Kollokationsraumes.

5.2 Voraussetzungen für die gemeinsame Nutzung eines vorhandenen NGN-Kollokationsraumes

5.2.1 Die gemeinsame Nutzung eines vorhandenen NGN-Kollokationsraumes bedarf der schriftlichen Zustimmung der Telekom. Eine solche Zustimmung wird nur für die Realisierung von N-ICAs Customer Connect in Co-location gemäß *Punkt I - NGN-Interconnection-Anschlüsse und Konfigurationsmaßnahmen im NGN*, Punkt 3.1.3 dieser Anlage erteilt. Darüber hinaus ist dem jeweiligen Mitnutzer die Bereitstellung von Teilnehmeranschlussleitungen im NGN-Kollokationsraum und die Nutzung des NGN-Kollokationsraumes für den "Zugang zu Bitstream Access, Variante IP (IP-BSA)" gestattet, sofern dieser Mitnutzer N-ICAs in Betrieb genommen hat. Die Bereitstellung von Teilnehmeranschlussleitungen erfolgt auch im gemeinsam genutzten NGN-Kollokationsraum gemäß den Regelungen des TAL-Vertrages. Nach Abschluss eines Nutzungsvertrages, der den in dieser NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung enthaltenen Regelungen entspricht, ist der auftragsbearbeitenden Stelle der Telekom eine Kopie dieses Vertrages vorzulegen.

5.2.2 Die gemeinsame Nutzung eines vorhandenen NGN-Kollokationsraumes kommt nur für die NGN-Kollokationsräume in Betracht, die für eine Nutzung durch mehrere ICP geeignet sind. Sofern durch die Telekom festgestellt wird, dass die NGN-Kollokationsräume für eine Nutzung durch mehrere ICP nicht geeignet sind, ist ICP verpflichtet, eine entsprechende Erweiterung der elektrotechnischen Leistungsmerkmale gemäß Punkt 1.2.1 und 1.2.4 bei der Telekom zu bestellen. Eine Abstimmung von N-ICAs durch den jeweiligen Mitnutzer ist erst dann möglich, wenn die o. g. Erweiterung sowie bauliche Veränderungen bereitgestellt sind.

ICP legt den Aufbauort für die übertragungstechnischen Einrichtungen der Telekom fest und stellt für diese die benötigte Stromversorgung (-48 V bzw. -60 V DC) bereit. Hierbei muss ICP ein Stromversorgungskabel von der Abgangssicherung im Sicherungsverteiler (230 V AC) mit Abschluss auf einer Schukosteckdose bzw. ein Stromversorgungskabel von der Stromversorgungsanlage (-48 V/-60 V DC) bis zu dem bei der Begehung vereinbarten Aufbauort der übertragungstechnischen Einrichtungen verlegt werden. Der Übergabepunkt der Stromversorgung bei 230 V AC ist die Schukosteckdose und bei -48 V/-60 V DC das Ende des Stromversorgungskabels. Die Anschaltung der übertragungstechnischen Einrichtungen erfolgt durch die Kräfte der Telekom. Bei der Versorgung mit -48 V/-60 V DC sind die Kräfte der Telekom berechtigt, nach der Anschaltung der übertragungstechnischen Einrichtungen die zu diesem Stromkreis zugehörige Sicherung einzuschalten.

- 5.2.3 Im Rahmen der gemeinsamen Nutzung eines vorhandenen NGN-Kollokationsraumes wird für die Mitnutzer von der Telekom kein eigener Verteiler im NGN-Kollokationsraum realisiert. Der von der Telekom für ICP im NGN-Kollokationsraum realisierte Verteiler wird durch ICP und durch die Mitnutzer im NGN-Kollokationsraum mitgenutzt.

Die Verantwortung des Platzbedarfes für ICP und für die Mitnutzer für den Abschluss der technischen Einrichtungen im Verteiler trägt ICP. Gegebenenfalls muss der Verteiler größer gebaut werden als für den Abschluss der übertragungstechnischen Einrichtungen der Telekom erforderlich ist. Die hierdurch entstehenden zusätzlichen Material- und Montagekosten werden ICP gemäß *Anlage B - Preis* in Rechnung gestellt.

Erweiterungen des Verteilers, die über die Dimensionierung der Telekom hinausgehen, müssen von ICP bestellt werden.

- 5.2.4 Die gemeinsame Nutzung eines vorhandenen NGN-Kollokationsraumes wird nur für den Fall gestattet, dass dem Mitnutzer am jeweiligen Kollokationsstandort noch kein eigener NGN-Kollokationsraum bereitgestellt wurde oder der Mitnutzer noch keinen eigenen NGN-Kollokationsraum bestellt hat.

- 5.2.5 Aufwendungen, die im Rahmen einer ungerechtfertigten Störungsmeldung bei der Telekom entstehen, stellt die Telekom dem die Störung Meldenden gemäß *Anlage B, Teil 1 - Preise für NGN-Interconnection-Anschlüsse, Konfigurationsmaßnahmen und Kollokation* in Rechnung. Wird die Entstörung durch ICP oder durch den/die Mitnutzer verzögert und kann deshalb die Entstörungszeit gemäß *Anlage C, Teil 1 - Qualität* nicht durch die Telekom eingehalten werden, so entsteht kein Anspruch gegen die Telekom auf einen pauschalierten Schadensersatz.

5.3 Realisierung der gemeinsamen Nutzung eines vorhandenen NGN-Kollokationsraumes

- 5.3.1 Sofern ICP und der Mitnutzer die Anbindung des NGN-Kollokationsraumes nicht über ein gemeinsam genutztes Weiterführungskabel realisieren, kann ICP eine gesonderte Hauseinführung zur Anbindung des NGN-Kollokationsraumes für die Nutzung durch den/die Mitnutzer beauftragen. Die Kabeleinführung und Führung des Weiterführungskabels im Gebäude der Telekom richtet sich nach Punkt 4.1. Die maximale Anzahl der Kabel und der möglichen Außendurchmesser ist auch bei der Bestellung im Rahmen der Mitnutzung auf den in Punkt 4.1.1 geregelten Umfang beschränkt. Die Telekom stellt diese Anbindung nur innerhalb der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten zur Verfügung. ICP wird der Aufwand für die Hauseinführung und Führung des Weiterführungskabels für den/die Mitnutzer wie für ein eigenes Weiterführungskabel von ICP gemäß *Anlage B, Teil 1 - Preise für NGN-Interconnection-Anschlüsse, Konfigurationsmaßnahmen und Kollokation* in Rechnung gestellt.

- 5.3.2 Die Telekom stellt ICP bei Bedarf je Mitnutzer maximal fünf zusätzliche Schlüsselsätze oder Codekarten zur Verfügung. Die Abrechnung erfolgt nach Aufwand.

5.4 Zutrittsregelungen

Die Telekom ist berechtigt, NGN-Kollokationsräume, die von mehreren ICP benutzt werden, zur Überprüfung der rechtmäßigen Nutzung zu begehen. Sie kündigt diese Begehungen ICP zwei Arbeitstage im Voraus an.

5.5 Allgemeine Regelungen

- 5.5.1 Allein ICP ist gegenüber der Telekom berechtigt und verpflichtet. Die bei einer Verlegung des NGN-Kollokationsraumes gemäß Punkt 3.1.7 bis 3.1.10 entstehenden Kosten von ICP und des jeweiligen Mitnutzers, insbesondere die Kosten für die Verlegung ihrer übertragungstechnischen Endeinrichtungen und der Übertragungswege zu diesen Endeinrichtungen, werden von der Telekom und ICP je zur Hälfte getragen und zwischen ICP und der Telekom abgerechnet.
- 5.5.2 ICP haftet gegenüber der Telekom im Rahmen der NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung auch für alle Schäden, die der jeweilige Mitnutzer verursacht hat bzw. die sich aus der gemeinsamen Nutzung ergeben.
- 5.5.3 ICP trägt die Verantwortung dafür, dass die gemeinsame Nutzung des vorhandenen NGN-Kollokationsraumes durch den jeweiligen Mitnutzer gemäß dieser Anlage unter Anerkennung der Hausordnung erfolgt. Der jeweilige Mitnutzer ist zutrittsberechtigt.
- 5.5.4 ICP verpflichtet sich, dem jeweiligen Mitnutzer anteilig nur die von der BNetzA genehmigten Entgelte in Rechnung zu stellen, die er laut *Anlage B, Teil 1 - Preise für NGN-Interconnection-Anschlüsse, Konfigurationsmaßnahmen und Kollokation* an die Telekom zu zahlen hat.
- 5.5.5 Die Telekom kann ohne vorherige Abmahnung einen gemeinsam genutzten NGN-Kollokationsraum außerordentlich kündigen
- sofern der NGN-Kollokationsraum von ICP oder von den Mitnutzern abweichend von den in dieser Anlage getroffenen Regelungen genutzt wird oder
 - sofern die Telekom Kenntnis davon erlangt, dass ICP sich anderweitig vertragswidrig verhält, insbesondere gegen Punkt 5.5.4 verstößt.
- 5.5.6 Bei Beendigung des Nutzungsrechtes am NGN-Kollokationsraum von ICP bzw. bei Beendigung des Nutzungsvertrages zwischen ICP und dem jeweiligen Mitnutzer trägt ICP dafür Sorge, dass der NGN-Kollokationsraum durch den jeweiligen Mitnutzer unverzüglich geräumt wird. Der jeweilige Mitnutzer kann aufgrund der Räumung aus dieser NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung keine Ansprüche gegen die Telekom geltend machen.
- 5.5.7 ICP trägt dafür Sorge, dass der jeweilige Mitnutzer, der einen gemeinsam genutzten NGN-Kollokationsraum räumen muss, die *N-ICAs* unverzüglich gemäß *Anlage D, Teil 2 - Abstimmung, Bestellung und Realisierung von NGN-Interconnection-Anschlüsse, Konfigurationsmaßnahmen und Kollokation* kündigt.

III Konfigurationsmaßnahmen im PSTN/ISDN der Telekom

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE.....	2
2	KONFIGURATIONSMAßNAHMEN IM PSTN/ISDN DER TELEKOM FÜR UNTERNEHMEN OHNE EIGENES NETZ AM NGN VON <i>ICP</i>	3
3	GRUNDSATZ FÜR DIE REALISIERUNG DER ZUFÜHRUNGSLEISTUNG TELEKOM-N-B.2 MIT URSPRUNG IM PSTN/ISDN DER TELEKOM IN DAS NGN VON <i>ICP</i>	3
4	LEISTUNGSBESCHREIBUNG.....	4

1 Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Zur Herstellung von Verbindungen aus dem PSTN/ISDN der Telekom zu ~~geographischen Zielrufnummern (Ortsnetzkennzahl und Teilnehmerrufnummer), nationalen Teilnehmerrufnummern 032 und Dienstekennzahlen sowie VNB-Kennzahlen (Zielen)~~ am Festnetz von ICP über N-ICAs sind Konfigurationsmaßnahmen im PSTN/ISDN der Telekom gemäß Punkt 7.2 des Hauptteils der NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung erforderlich.
- 1.2 Die Telekom führt gemäß Punkt 7.2 des Hauptteils der NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung im Zusammenhang mit der Realisierung der Erreichbarkeit von Zielen im NGN von ICP aus dem PSTN/ISDN der Telekom zu den in der Beilage 1 zur *Anlage F - Individuelle Vereinbarungen* der NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung vertraglich vereinbarten Diensten auf Bestellung von ICP die nachstehend unter Punkt 4 aufgeführten Konfigurationsmaßnahmen in ihrem PSTN/ISDN durch.
- 1.3 Die Konfigurationsmaßnahmen im PSTN/ISDN der Telekom müssen je nach Ausprägung entweder an Vermittlungseinrichtungen (VE) mit Teilnehmer- und/oder Fernfunktion (TVSt/FVSt) oder an Vermittlungseinrichtungen mit Netzübergabefunktion (VE:N) durchgeführt werden. Die Anzahl der jeweils betroffenen VE ist von dem jeweils im PSTN/ISDN der Telekom einzurichtenden Ziel im NGN von ICP sowie der Anzahl der betroffenen Einzugsbereiche (EZB) abhängig. Eine Übersicht über die VE:N und EZB erhält ICP in Anlage F - Einzugsbereiche des aktuellen Standardangebotes der PSTN/ISDN-Zusammenschaltung gemäß der jeweils aktuellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Telekom. Das aktuelle Standardangebot der PSTN/ISDN-Zusammenschaltung gemäß der jeweils aktuellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Telekom ist im Extranet einsehbar.
- 1.4 Die Konfigurationsmaßnahmen im PSTN/ISDN der Telekom erfolgen für das jeweils im PSTN/ISDN der Telekom einzurichtende Ziel im NGN von ICP bundesweit. Abweichend davon kann ICP die Einrichtung der Zuführungsleistung Telekom-N-B.2 auf einzelne EZB beschränken. In dem Fall verpflichtet sich ICP, für Anrufe in den EZB, in denen keine Zuführungsleistungen in Anspruch genommen werden, einen gebührenfreien Ansagedienst einzurichten, der die Begrenzung des Leistungsumfanges erläutert. Hierbei ist der Ansagedienst so zu dimensionieren, dass weder Blockaden noch Anrufwiederholungen im PSTN/ISDN der Telekom auftreten.
- 1.5 ICP ist im von Punkt 7.2 des Hauptteils der NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung vorgegebenen Umfang zur Bestellung der Einrichtung der Leitweglenkung ihrer NGN-Portierungskennung, die ICP in *Anlage F - Individuelle Vereinbarungen* als Kennung zum Zweck der Durchführung dieser NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung vereinbart hat sowie der in *Anlage F - Individuelle Vereinbarungen* vereinbarten NGN-Zusammenschaltungsdienste für Verbindungen zu Dienstekennzahlen in der Verkehrsrichtung Telekom zu ICP (z. B. Telekom-N-O.5, Telekom-N-Z.7, Telekom-N-Z.16, ICP-N-O.6, ICP-N-Z.11, etc.) im PSTN/ISDN der Telekom verpflichtet.

2 Konfigurationsmaßnahmen im PSTN/ISDN der Telekom für Unternehmen ohne eigenes Netz am NGN von *ICP*

Die Telekom richtet für *ICP* NGN-Portierungskennungen für Unternehmen ohne eigenes Netz am NGN von *ICP* im PSTN/ISDN der Telekom ein. *ICP* ist zur Bestellung der Einrichtung der Leitweglenkung der NGN-Portierungskennung des Unternehmens ohne eigenes Netz im PSTN/ISDN der Telekom verpflichtet.

Durch die Konfiguration der NGN-Portierungskennung von Unternehmen ohne eigenes Netz entsteht keine Rechtsbeziehung zwischen der Telekom und dem Unternehmen ohne eigenes Netz. Insbesondere werden *ICP* alle für die Inanspruchnahme von Zusammenschaltungsdiensten anfallenden Entgelte in Rechnung gestellt.

3 Grundsatz für die Realisierung der Zuführungsleistung Telekom-N-B.2 mit Ursprung im PSTN/ISDN der Telekom in das NGN von *ICP*

Eine Berechtigung zur Inanspruchnahme der Zuführungsleistung Telekom-N-B.2 mit Ursprung im PSTN/ISDN der Telekom für das Angebot von Sprachtelefondienst für die Öffentlichkeit besteht nur, sofern *ICP* ein vermittelndes Verbindungsnetz mit drei selbstbetrieblenen Übertragungswegen (Linien), die in drei verschiedenen Ortsnetzen enden, betreibt.

ICP benennt im Rahmen ihrer Bestellung, in welchen EZB *ICP* die Zuführungsleistung Telekom-N-B.2 mit Ursprung im PSTN/ISDN der Telekom in Anspruch nehmen möchte. Dazu sind die von der Telekom im Extranet veröffentlichten Vordrucke (ALD_BL2_NGN-IC.xls) zu verwenden.

Sofern *ICP* die Zuführungsleistung Telekom-N-B.2 mit Ursprung im PSTN/ISDN der Telekom nicht in allen EZB in Anspruch nimmt, verpflichtet sich *ICP*, für Anrufe aus den EZB, in denen keine Zuführungsleistungen mit Ursprung im PSTN/ISDN der Telekom in Anspruch genommen werden, einen gebührenfreien Ansagedienst (Sonderhinweisansage) durch die Telekom einrichten zu lassen, der die Begrenzung des Leistungsumfanges erläutert. Außerdem verpflichtet sich *ICP*, die Änderung oder die Aufhebung einer Sonderhinweisansage durch die Telekom vornehmen zu lassen, wenn *ICP* den Umfang an EZB, in denen *ICP* die Zuführungsleistung Telekom-N-B.2 mit Ursprung im PSTN/ISDN der Telekom in Anspruch nehmen möchte, erweitert oder verringert oder die Zuführungsleistung insgesamt kündigt. Die Telekom nimmt die erforderlichen Konfigurationsmaßnahmen zur Einrichtung, Änderung oder Aufhebung der Leitweglenkung zu einer Sonderhinweisansage ohne ausdrückliche Bestellung von *ICP* auf Kosten von *ICP* parallel zur Einrichtung, Änderung oder Aufhebung der Leitweglenkung für die VNB-Kennzahl im PSTN/ISDN der Telekom vor.

4 Leistungsbeschreibung

- Einrichtung der Leitweglenkung für die NGN-TNB-Kennzahl (NGN-Portierungskennung) oder NGN-Portierungskennung für Unternehmen ohne eigenes Netz im PSTN/ISDN der Telekom;
- Einrichtung der Leitweglenkung für die VNB-Kennzahl (Betreiberkennzahl) im PSTN/ISDN der Telekom für die betroffenen EZB;
- Einrichtung der Leitweglenkung zu einer Sonderhinweisansage in den nicht vereinbarten EZB;
- Gleichzeitige Einrichtung der NGN-TNB- und VNB-Kennzahl für die betroffenen EZB;
- Einrichtung der Leitweglenkung für NGN-Zusammenschaltungsdienste im IN des PSTN/ISDN der Telekom (z. B. Telekom-N-O.5, -N-O.13, -N-Z.10, -N-Z.16, -N-Z.19, ICP-N-O.6, -N-O.7, -N-O.8, -N-O.11, -N-Z.13, -N-Z.18, etc.);
- Einrichtung der Leitweglenkung für Dienstekennzahlen von NGN-Zusammenschaltungsdiensten im Basisnetz des PSTN/ISDN der Telekom (z. B. Telekom-N-Z.7, ICP-N-Z.11, etc.);
- Einrichtung der IN-Leitweglenkung im PSTN/ISDN der Telekom für NGN-Zusammenschaltungsdienste zur Auswahl nach Ursprüngen sowie zur Unterbindung der Zuführung von Verkehr von ÖTel (z. B. ICP-N-O.6-I, -N-Z.13, Telekom-N-O.5, -N-O.13, -N-Z.19, etc.);
- Änderung / Aufhebung der Leitweglenkung für die NGN-TNB-Kennzahl (NGN-Portierungskennung) oder NGN-Portierungskennung für Unternehmen ohne eigenes Netz im PSTN/ISDN der Telekom;
- Änderung / Aufhebung der Leitweglenkung für die VNB-Kennzahl (Betreiberkennzahl) im PSTN/ISDN der Telekom;
- Änderung / Aufhebung der Leitweglenkung zu einer Sonderhinweisansage;
- Änderung / Aufhebung der Leitweglenkung für NGN-Zusammenschaltungsdienste im IN des PSTN/ISDN der Telekom (z. B. Telekom-N-O.5, -N-O.13, -N-Z.10, -N-Z.16, -N-Z.19, ICP-N-O.6, -N-O.7, -N-O.8, -N-O.11, -N-Z.13, -N-Z.18, etc.);
- Änderung / Aufhebung der Leitweglenkung für Dienstekennzahlen von NGN-Zusammenschaltungsdiensten im Basisnetz des PSTN/ISDN der Telekom (z. B. Telekom-N-Z.7, ICP-N-Z.11, etc.);
- Änderung / Aufhebung der IN-Leitweglenkung im PSTN/ISDN der Telekom für NGN-Zusammenschaltungsdienste zur Auswahl nach Ursprüngen sowie zur Unterbindung der Zuführung von Verkehr von ÖTel (z. B. ICP-N-O.6-I, -N-Z.13, Telekom-N-O.5, -N-O.13, -N-Z.19, etc.).

IV Qualitätsmessungen im uneingeschränkten Wirkbetrieb

INHALTSVERZEICHNIS

1	GRUNDSÄTZE DER QUALITÄTSMESSUNGEN IM UNEINGESCHRÄNKTEN WIRKBETRIEB	2
2	LEISTUNGSBESCHREIBUNG.....	3
2.1	ÜBERLASSUNG VON MESSEQUIPMENT.....	3
2.2	REGISTRIERUNG, ERSTELLUNG DES MESSPLANS UND AUFNAHME DER MESSUNGEN .	3
2.3	ANPASSUNG DER DATEN IN DER ZENTRALEINHEIT DES MESSSYSTEMS UND IM MESSPLAN	3
2.4	MESSUNG VON QUALITÄTSPARAMETERN UND QUALITÄTSREPORT	3
3	PFLICHTEN UND OBLIEGENHEITEN VON ICP.....	4
3.1	ALLGEMEINE MITWIRKUNGSPFLICHT.....	4
3.2	ANSCHALTUNG UND BETRIEB DER MESS-CLIENTS	5
3.3	ERFORDERLICHE SCHNITTSTELLEN	5
3.4	RÜCKGABE DER MESS-CLIENTS EINSCHLIEßLICH A/B-ADAPTERN.....	5
4	ANSPRECHPARTNER.....	5

1 Grundsätze der Qualitätsmessungen im uneingeschränkten Wirkbetrieb

Die Telekom bietet *ICP* die Messung der für die Qualität von Verbindungsleistungen zwischen den Vertragspartnern in *Anlage C, Teil 1 - Qualität* für den IOP-NW festgelegten Zielwerte (Parameter) im uneingeschränkten Wirkbetrieb an und überlässt *ICP* zu diesem Zweck kostenpflichtig Messequipment (Mess-Client und gegebenenfalls zusätzlich a/b-Adapter).

Hierdurch können während des laufenden Betriebes die Qualitätsparameter kontinuierlich gemessen und bei auftretenden Abweichungen frühzeitig Gegenmaßnahmen eingeleitet werden.

Zur Messung der Qualitätsparameter (Ende-zu-Ende, netzübergreifend) setzt die Telekom ein aktives Monitoringsystem ein, mit dem sie die Ende-zu-Ende-Qualität von NGN-IC-Voiceverbindungen mit Blick auf festgelegte Qualitätsparameter überwacht.

Das System besteht prinzipiell aus einer Zentraleinheit am NGN der Telekom und peripheren Mess-Clients. Die Mess-Clients sind sowohl am NGN von *ICP* als auch am NGN der Telekom anzuschalten. Mit der Zentraleinheit werden die Messungen zwischen den Mess-Clients am NGN von *ICP* und am NGN der Telekom gesteuert und die Messergebnisse zentral erfasst.

Um eine ausreichende Grundlage für die Messungen zu schaffen, vereinbaren die Vertragspartner mindestens drei Mess-Clients zur Anschaltung am NGN von *ICP*, die *ICP* von der Telekom kostenpflichtig überlassen werden. Die Telekom schaltet an ihrem NGN jeweils eine entsprechende Menge an Mess-Clients an.

Die Mess-Clients werden direkt oder über eine CPE/IAD (Customer Premises Equipment / Integrated Access Device) am jeweiligen NGN der Vertragspartner angeschaltet. Die Anschaltung und der Anschluss sollen an netztypischen Endkundenanschlüssen erfolgen.

Für die netzübergreifende Messung der Qualitätsparameter im uneingeschränkten Wirkbetrieb ist eine Registrierung von *ICP* und der zur Überlassung und Anschaltung im NGN von *ICP* vereinbarten Mess-Clients in der Zentraleinheit des Messsystems der Telekom sowie die Erstellung eines Messplans erforderlich. Bei Änderungen der Menge der zur Überlassung und Anschaltung im NGN von *ICP* vereinbarten Mess-Clients sind Änderungen der Zentraleinheit des Messsystems sowie des Messplans notwendig.

2 Leistungsbeschreibung

2.1 Überlassung von Messequipment

Die Telekom überlässt ICP kostenpflichtig Mess-Clients zur Anschaltung an ISDN- und Internetanschlüssen und für den Fall der Anschaltung an Analog- und Internetanschlüssen zusätzlich sogenannte a/b-Adapter (Messequipment) in der in *Anlage F - Individuelle Vereinbarungen* vereinbarten Menge und hält diese für die Dauer der Vereinbarung in Stand, soweit die auftretenden Störungen bei ordnungsgemäßem Gebrauch entstanden sind.

Messequipment, das die Telekom ICP im Rahmen des IOP-NW gemäß *Anlage G - Test*, Punkt 3.3.2.1 kostenfrei zur Messung der Qualitätsparameter überlassen hat und das sich weiterhin im Besitz von ICP befindet, verbleibt für die Inanspruchnahme der Leistung Qualitätsmessungen im uneingeschränkten Wirkbetrieb durch ICP in der in *Anlage F - Individuelle Vereinbarungen* vereinbarten Menge kostenpflichtig bei ICP. Darüber hinaus bleibt Punkt 3.5 der *Anlage G - Test* unberührt.

2.2 Registrierung, Erstellung des Messplans und Aufnahme der Messungen

Die Telekom erbringt die Registrierung der zur Überlassung und Anschaltung im NGN von ICP vereinbarten Mess-Clients in der Zentraleinheit ihres Messsystems, die Erstellung eines individuellen Messplans für ICP sowie die erforderlichen Arbeiten zur Aufnahme der Messungen.

2.3 Anpassung der Daten in der Zentraleinheit des Messsystems und im Messplan

Die Telekom erbringt die Anpassung der Daten in der Zentraleinheit ihres Messsystems und im Messplan auf Grund einer Änderung der Menge der zur Überlassung und Anschaltung im NGN von ICP vereinbarten Mess-Clients.

2.4 Messung von Qualitätsparametern und Qualitätsreport

Die Telekom initiiert bei der Messung der Qualitätsparameter Interconnection-Probeverbindungen ähnliche reale Telefonate an den für ICP netztypischen Endkundenanschlüssen. Konkret werden dazu miteinander telefonierende Endkunden durch die Mess-Clients simuliert und dabei Sprachsamples nach einem festgelegten Messplan untereinander ausgetauscht. Hieraus berechnet die Telekom belastbare Qualitätskennzahlen. Kundendaten werden nicht aufgezeichnet oder verarbeitet.

2.4.1 Umfang der Messungen

Die Telekom misst und erfasst die folgenden Parameter:

- Verkehrsmenge,
- Wahrscheinlichkeit des Verbindungsabbruchs,
- Sprachqualität (MOS Score, Mittelwert LQO),
- Einweglaufzeit (Delay, Mittelwert RTT/2),
- Durchlasswahrscheinlichkeit,
- Verbindungsaufbauzeit.

2.4.2 Anzahl der Messungen

Die Anzahl der Messungen pro Tag ergibt sich aus dem zwischen den Vertragspartnern abgestimmten, symmetrisch gestalteten Messplan, der in Abhängigkeit von der Anzahl der seitens *ICP* beauftragten Mess-Clients erstellt wird.

2.4.3 Ergebnisse der Messungen

Die Telekom stellt *ICP* die aggregierten Ergebnisse der von ihr durchgeführten täglichen Messungen in einer Zusammenfassung monatlich zur Verfügung (Qualitätsreport). Der Qualitätsreport wird gemäß der Beilage (Muster Qualitätsreport) zu dieser Anlage gestaltet.

Der Qualitätsreport für den jeweilig betrachteten Monat wird *ICP* jeweils spätestens bis zum siebten Arbeitstag des auf den betrachteten Monat folgenden Monats von der Telekom zur Verfügung gestellt.

2.4.4 Information bei deutlichen Abweichungen von den Zielwerten

Bei deutlichen Abweichungen der Messergebnisse von den Zielwerten in *Anlage C, Teil 1 - Qualität*, Punkt 3 informiert die Telekom *ICP* und leitet Maßnahmen zur Störungsbeseitigung nach *Anlage C, Teil 2 - Betrieb* ein.

3 Pflichten und Obliegenheiten von *ICP*

ICP hat insbesondere folgende Pflichten:

3.1 Allgemeine Mitwirkungspflicht

ICP unterstützt die Telekom bei der Durchführung der Messungen und erforderlichenfalls bei der Störungseingrenzung und -behebung.

3.2 Anschaltung und Betrieb der Mess-Clients

ICP ist zur ordnungsgemäßen Anschaltung der Mess-Clients und gegebenenfalls a/b-Adapter an netztypischen Endkundenanschlüssen an ihrem NGN und deren Betrieb verpflichtet. ICP nimmt die Anschaltung des von der Telekom überlassenen Messequipments innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Erhalt des Messequipments vor. Die elektrische Energie für den Betrieb sowie die Unterbringung der Mess-Clients sind auf eigene Kosten bereitzustellen.

Die überlassenen Mess-Clients und a/b-Adapter sind pfleglich zu behandeln. Die Geltendmachung angeblicher Rechte durch Dritte sowie Mängel oder Schäden an den Mess-Clients einschließlich a/b-Adapter sind der Telekom unverzüglich anzuzeigen.

3.3 Erforderliche Schnittstellen

ICP stellt folgende Schnittstellen, welche Voraussetzung für die Durchführung der Messungen sind, bereit:

- ISDN- und Internetanschluss: So, Ethernet (10/100base-T), CPE/IAD, > 6 MBit/s

oder

- Analog- und Internetanschluss: a/b (RJ45), Ethernet (10/100base-T), CPE/IAD, POTS-Adapter, > 6 MBit/s

Für den Fall der Anschaltung an Analog- und Internetanschlüssen ist ICP verpflichtet, zusätzlich zum Mess-Clients einen sogenannten a/b-Adapter zu beauftragen.

3.4 Rückgabe der Mess-Clients einschließlich a/b-Adaptern

ICP hat die ihr überlassenen Mess-Clients einschließlich a/b-Adapter innerhalb von 14 Tagen nach Wirksamwerden der Kündigung einzelner Mess-Clients einschließlich a/b-Adapter oder der Gesamtheit der Leistungen zur Messung von Qualitätsparametern im uneingeschränkten Wirkbetrieb zurückzugeben. Die ordnungsgemäße Rückgabe der seitens der Telekom überlassenen Mess-Clients und a/b-Adapter nach Ende der Vereinbarung zu ihrer Überlassung obliegt ICP.

4 Ansprechpartner

Die Vertragspartner benennen einander in der *Anlage I - Ansprechpartner* einen Ansprechpartner für die Qualitätsmessungen im uneingeschränkten Wirkbetrieb.

Teil 2

Dienstportfolio

Allgemeine Grundsätze

Die folgenden Regelungen gelten für alle in diesem Teil beschriebenen Leistungen, soweit in den einzelnen Leistungsbeschreibungen keine abweichenden Festlegungen getroffen sind.

1 Verkehrsführung und Qualität

Die Vertragspartner erbringen die in diesem Teil beschriebenen und in *Anlage F - Individuelle Vereinbarungen* vereinbarten Leistungen im Rahmen der Kapazitäten der realisierten N-ICAs gemäß *Anlage D - Planung / Realisierung* mit der in *Anlage C, Teil 1 - Qualität* vereinbarten Qualität. Verkehrsführung und Verkehrsverteilung erfolgen gemäß Teil 1 Punkt I dieser Anlage und *Anlage C, Teil 3 - Technische Parameter*.

Die Vertragspartner verpflichten sich, die Verbindungen hinsichtlich Verkehrsführung und Qualität diskriminierungsfrei zu behandeln.

2 Leistungsmerkmale

Es werden grundsätzlich die Leistungsmerkmale gemäß dem Dokument "Konzept für die Zusammenschaltung von NGNs" des AKNN über die Netzgrenzen hinweg für die in diesem Teil beschriebenen Leistungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten unterstützt, sofern sie auch von den an der Verbindung beteiligten Interconnection-Partnern unterstützt bzw. bereitgestellt werden.

Einschränkungen bei der Verfügbarkeit bzw. Funktionsweise der Leistungsmerkmale können bei Beteiligung verschiedener Technologien (z. B. PSTN/ISDN ↔ NGN) an einer Verbindung eintreten.

Die technischen Voraussetzungen zur Unterstützung von Leistungsmerkmalen sind in *Anlage C, Teil 3 - Technische Parameter* geregelt.

3 Technologietransit

Erfolgt ein Technologietransit, weil Verbindungen nicht technologiekonform gemäß Punkt 18 des Hauptteils der NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung übergeben werden, ist die Telekom berechtigt, diesen in Rechnung zu stellen. Im Fall der Inrechnungstellung ist der Technologietransit im Preis für die jeweilige Verbindungsleistung enthalten.

4 Videoverbindungen

Unter den in *Anlage C, Teil 3 - Technische Parameter*, Punkt 5.5 genannten Voraussetzungen, können über NGN-Interconnection auch Videoverbindungen realisiert werden. Videoverbindungen werden über die Media Information (Media Description "Video") signalisiert.

Videoverbindungen sind nicht Bestandteil des Dienstportfolios. Soweit Videoverbindungen dennoch im Rahmen von Verbindungen zu geographischen Zielrufnummern (Ortsnetzkennzahl und Teilnehmerrufnummer) und nationalen Teilnehmerrufnummern 032 zustande kommen, werden sie wie Audioverbindungen behandelt und entsprechend den Leistungen für Verbindungen zu geographischen Zielrufnummern und nationalen Teilnehmerrufnummern 032 abgerechnet.

Die Vertragspartner werden für Videoverbindungen einen separaten Accounting Datensatz erzeugen.

Die Telekom behält sich vor, zukünftig für Videoverbindungen eigene Leistungsbeschreibungen und Preise anzubieten.

I **Zusammenschaltungsdienste der Telekom**

Leistung Telekom-N-B.1

Verbindungen in das nationale Festnetz der Telekom aus dem Netz von *ICP*

Leistung Telekom-N-B.2

Verbindungen mit Ursprung im nationalen Festnetz der Telekom zu *ICP* als Verbindungsnetzbetreiber

Leistung Telekom-N-O.2

Verbindungen über das nationale Festnetz der Telekom zu anderen nationalen Festnetzen

Leistung Telekom-N-O.3

Verbindungen über das nationale Festnetz der Telekom in die nationalen Mobilfunknetze

Leistung Telekom-N-O.5

Verbindungen zum Freephone-Service von *ICP* unter der Dienstekennzahl 0800

Leistung Telekom-N-O.6

Verbindungen zum Service-Dienst 0180 1-5 am Festnetz der Telekom und am Netz anderer Netzbetreiber

Leistung Telekom-N-O.7

Verbindungen zum T-Vote-Call am Festnetz der Telekom und zum ICP-Vote-Call am Netz anderer Netzbetreiber

Leistung Telekom-N-O.8

Verbindungen zum Service-Dienst 0180 6-7 am Festnetz der Telekom und am Netz anderer Netzbetreiber

Leistung Telekom-N-O.11

Verbindungen zum Service 0700 am Festnetz der Telekom und am Netz anderer Netzbetreiber

Leistung Telekom-N-O.13

Verbindungen zum International-Freephone-Service (IFS) / Universal-International-Freephone-Service (UIFS) von *ICP*

Leistung Telekom-N-Z.1

Verbindungen zu den Notrufabfragestellen am nationalen Festnetz der Telekom

Leistung Telekom-N-Z.5

Verbindungen zu Funkrufdiensten

Leistung Telekom-N-Z.7

Verbindungen aus dem Festnetz der Telekom zum Auskunftsbzw. Vermittlungsdienst von *ICP* unter den Dienstekennzahlen 118xy und 1180xy

Leistung Telekom-N-Z.10

Verbindungen aus dem Festnetz der Telekom zum VPN-Service von *ICP* unter der Dienstekennzahl 0181-0189

Leistung Telekom-N-Z.16

Verbindungen aus dem Festnetz der Telekom zum Service 0900 von *ICP*

Leistung Telekom-N-Z.19

Verbindungen zu "Harmonisierten Diensten von sozialem Wert" (HDSW) von *ICP* unter der Dienstekennzahl 116xyz

Leistung Telekom-N-B.1

Verbindungen in das nationale Festnetz der Telekom aus dem Netz von ICP

1 Leistungsbeschreibung

- 1.1 Die Telekom stellt über die vereinbarten N-ICAs an den Pol gemäß *Anlage F - Individuelle Vereinbarungen* vollautomatisch aufgebaute Verbindungen aus dem Netz von ICP zu Endkundenanschlüssen in das nationale Festnetz der Telekom mit geographischen Zielrufnummern (Ortsnetzkenzahl und Teilnehmerrufnummer) und nationalen Teilnehmerrufnummern 032 her.
- 1.2 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem über den Signalisierungsstrom initiierten und gesteuerten Verbindungsaufbau und -abbau und dem Führen und Halten des Medienstroms vom Netzübergang bis zum Endkundenanschluss im nationalen Festnetz der Telekom. Dies beinhaltet die Abfrage zentraler Datenbanken.
- 1.3 Die in diesem Kapitel beschriebene Leistung enthält auch im Fall "portierter Teilnehmerrufnummern" nicht den Transit zu Endkundenanschlüssen oder zu nationalen Teilnehmerrufnummern 032, deren Erreichbarkeit von anderen Netzbetreibern realisiert wird.
- 1.4 Die in diesem Kapitel beschriebene Leistung umfasst nicht das Angebot von Online-Diensten, Videoverbindungen oder MABEZ-Anwendungen.

Leistung Telekom-N-B.2

Verbindungen mit Ursprung im nationalen Festnetz der Telekom zu ICP als Verbindungsnetzbetreiber

1 Leistungsbeschreibung

- 1.1 Die Telekom stellt über die vereinbarten N-ICAs an den Pol gemäß *Anlage F - Individuelle Vereinbarungen* vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit Ursprung im nationalen Festnetz der Telekom zu ICP her, wenn ICP als Verbindungsnetzbetreiber von einem Anschlusskunden der Telekom für Verbindungen zu geographischen Zielrufnummern, nationalen Teilnehmerrufnummern 032, Rufnummern in Mobilfunknetzen oder in ausländischen Netzen ausgewählt wurde.
- 1.2 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem über den Signalisierungsstrom initiierten und gesteuerten Verbindungsaufbau und -abbau und dem Führen und Halten des Medienstroms vom Endkundenanschluss der Telekom bis zum Netzübergang von ICP. Dies beinhaltet die Abfrage zentraler Datenbanken.
- 1.3 Die in diesem Kapitel beschriebene Leistung enthält auch im Fall "portierter Teilnehmerrufnummern" nicht den Transit zu Endkundenanschlüssen oder zu nationalen Teilnehmerrufnummern 032, deren Erreichbarkeit von anderen Netzbetreibern realisiert wird.
- 1.4 Die in diesem Kapitel beschriebene Leistung umfasst nicht das Angebot von Online-Diensten, Videoverbindungen oder MABEZ-Anwendungen.
- 1.5 Die Telekom übergibt die Verbindungen mit einer zusätzlichen Ergänzung "tariff." am Beginn der hostportion der Request-URI in der INVITE-Nachricht (z. B. "+49 911 1234567@tariff.vnb.de"), so dass diese Verbindungen als Zuführungsleistungen von ICP erkannt werden können.
- 1.6 Die Telekom nimmt die technischen Umrüstungen und administrativen Änderungen für die Verbindungsnetzbetreiberauswahl vor.
- 1.7 Die Auswahl des Verbindungsnetzbetreibers erfolgt mittels einer für den Anschlusskunden der Telekom dauerhaften Voreinstellung (Preselection) oder im Einzelfall des Verbindungsaufbaus durch die Wahl einer VNB-Kennzahl (Prefix, call-by-call) durch den anrufenden Anschlusskunden der Telekom.

2 Mitwirkungspflichten

Der Telekom werden von ICP oder von einem von ICP Beauftragten die Anschlusskunden genannt, die ICP als fest voreingestellten Verbindungsnetzbetreiber ausgewählt haben. Der Informationsaustausch erfolgt nach dem im Unterarbeitskreis TNB/VNB-Wechsel des AKNN abgestimmten, jeweils aktuell gültigen Verfahren.

Leistung Telekom-N-O.2

Verbindungen über das nationale Festnetz der Telekom zu anderen nationalen Festnetzen

1 Leistungsbeschreibung

- 1.1 Die Telekom stellt im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten über die vereinbarten N-ICAs an den Pol gemäß *Anlage F - Individuelle Vereinbarungen* vollautomatisch aufgebaute Verbindungen aus dem Netz von ICP zu Endkundenanschlüssen mit geographischen Zielrufnummern (Ortsnetzkenzahl und Teilnehmerrufnummer) und nationalen Teilnehmerrufnummern 032 in anderen nationalen Festnetzen her, mit deren Betreibern die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat.
- 1.2 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem über den Signalisierungsstrom initiierten und gesteuerten Verbindungsaufbau und -abbau und dem Führen und Halten des Medienstroms vom Netzübergang bis zum Endkundenanschluss im anderen nationalen Festnetz. Dies beinhaltet die Abfrage zentraler Datenbanken.
- 1.3 Die in diesem Kapitel beschriebene Leistung enthält auch im Fall "portierter Teilnehmerrufnummern" den Transit zu Endkundenanschlüssen oder zu nationalen Teilnehmerrufnummern 032, deren Erreichbarkeit von anderen Netzbetreibern realisiert wird.
- 1.4 Die in diesem Kapitel beschriebene Leistung umfasst nicht das Angebot von Online-Diensten, Videoverbindungen oder MABEZ-Anwendungen.

Leistung Telekom-N-O.3

Verbindungen über das nationale Festnetz der Telekom in die nationalen Mobilfunknetze

1 Leistungsbeschreibung

1.1 Die Telekom stellt im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten über die vereinbarten N-ICAs an den Pol gemäß *Anlage F - Individuelle Vereinbarungen* vollautomatisch aufgebaute Verbindungen aus dem Netz von ICP zu Endkundenanschlüssen im nationalen Mobilfunknetz der Telekom oder in andere nationale Mobilfunknetze her, mit deren Betreibern die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat.

Das Routing im Festnetz der Telekom erfolgt gemäß der vom anrufenden Anschlusskunden gewählten Netzkennzahl und der Abfrage zentraler Datenbanken.

1.2 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem über den Signalisierungsstrom initiierten und gesteuerten Verbindungsaufbau und -abbau und dem Führen und Halten des Medienstroms vom Netzübergang bis zum Endkundenanschluss im nationalen Mobilfunknetz. Dies beinhaltet die Abfrage zentraler Datenbanken.

1.3 Die in diesem Kapitel beschriebene Leistung umfasst nicht das Angebot von Online-Diensten, Videoverbindungen oder MABEZ-Anwendungen.

Leistung Telekom-N-O.5

Verbindungen zum Freephone-Service von ICP unter der Dienstekennzahl 0800

1 Leistungsbeschreibung

- 1.1 Die Telekom stellt im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten über die vereinbarten N-ICAs an den Pol gemäß *Anlage F - Individuelle Vereinbarungen* vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit Ursprung im nationalen Netz der Telekom sowie in anderen nationalen Netzen, mit deren Betreibern die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, zum Freephone-Service von ICP unter der Dienstekennzahl 0800 her.
- 1.2 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem über den Signalisierungsstrom initiierten und gesteuerten Verbindungsaufbau und -abbau und dem Führen und Halten des Medienstroms bis zum Netzübergang.
- 1.3 Die Telekom gewährt ihren Anschlusskunden unter der Dienstekennzahl 0800 den entgeltfreien Zugang zu Rufnummern des Freephone-Service von ICP.

2 Mitwirkungspflichten

- 2.1 ICP ist verpflichtet, die von der Telekom an den Netzübergängen übergebenen Verbindungen von Anschlusskunden, die unter der Dienstekennzahl 0800 einen Freephone-Service von ICP gewählt haben, an ihrem SBC entgegenzunehmen.
- 2.2 ICP übermittelt an die Datenbank der BNetzA die jeweiligen 0800er-Rufnummern, die über ihren Freephone-Service unter der Dienstekennzahl 0800 zu erreichen sind.

Leistung Telekom-N-O.6

Verbindungen zum Service-Dienst 0180 1-5 am Festnetz der Telekom und am Netz anderer Netzbetreiber

- im Online-Billing-Verfahren -

1 Leistungsbeschreibung

- 1.1 Die Telekom stellt im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten über die vereinbarten N-ICAs an den Pol gemäß *Anlage F - Individuelle Vereinbarungen* vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit nationalem Ursprung aus dem Netz von ICP zum Service-Dienst 0180 1-5 am Festnetz der Telekom und am Netz anderer Netzbetreiber her, mit denen die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat.
Abweichend von Punkt 20.2 des Hauptteils der NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung gilt eine zeitunabhängig tariferte Verbindung erst dann als erfolgreich, wenn die Signalisierungsnachricht 200OK (nach INVITE) in dem nationalen Netz, in dem die Verbindung ihren Ursprung hat, eingetroffen ist.
- 1.2 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem über den Signalisierungsstrom initiierten und gesteuerten Verbindungsaufbau und -abbau und dem Führen und Halten des Medienstroms vom Netzübergang bis zum Anschluss des Nutzers des Service-Dienstes 0180 1-5.
- 1.3 Die Leistung ist nur dann vertragsgemäß erbracht, sofern nach der Signalisierungsnachricht 200OK (nach INVITE) von dem Service-Dienst 0180 1-5 keine Warteschleife im Sinne des § 3 Nr. 30c TKG eingesetzt wird oder eine Warteschleife im Sinne des § 3 Nr. 30c TKG eingesetzt wird, die BNetzA auf Grundlage des § 67 Nr. 2 TKG für den Anruf jedoch einen Festpreis pro Verbindung festgelegt hat.

2 Preis

- 2.1 ICP zahlt für Verbindungen zum Service-Dienst 0180 1-5 am Festnetz der Telekom und am Netz anderer Netzbetreiber, mit denen die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, die in den jeweils gültigen AGB der Telekom (Preisliste) ausgewiesenen Preise abzüglich der in *Anlage B - Preis* genannten ersparten Aufwendungen der Telekom. Die in den AGB der Telekom ausgewiesenen Preise werden auf Minutenpreise und gegebenenfalls ereignisbezogene Preise umgerechnet und abgerechnet.
- 2.2 Änderungen der in den AGB der Telekom (Preisliste) ausgewiesenen Preise sind ICP durch die Telekom zwei Monate vor Wirksamwerden mitzuteilen. ICP hat in diesem Fall ein unverzüglich auszuübendes Sonderkündigungsrecht.

Leistung Telekom-N-O.7

Verbindungen zum T-Vote-Call am Festnetz der Telekom und zum ICP-Vote-Call am Netz anderer Netzbetreiber

- im Online-Billing-Verfahren -

1 Leistungsbeschreibung

- 1.1 Die Telekom stellt im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten über die vereinbarten N-ICAs an den Pol gemäß *Anlage F - Individuelle Vereinbarungen* vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit nationalem Ursprung aus dem Netz von ICP zum T-Vote-Call am Festnetz der Telekom und zum ICP-Vote-Call am Netz anderer Netzbetreiber, mit denen die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, unter den folgenden Dienstekennzahlen her:

0137 1-9

0138 (nur Dienst am Festnetz der Telekom)

Abweichend von Punkt 20.2 des Hauptteils der NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung gilt eine zeitunabhängig tarifizierte Verbindung erst dann als erfolgreich, wenn die Signalisierungsnachricht 200OK (nach INVITE) in dem nationalen Netz, in dem die Verbindung ihren Ursprung hat, eingetroffen ist.

- 1.2 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem über den Signalisierungsstrom initiierten und gesteuerten Verbindungsaufbau und -abbau und dem Führen und Halten des Medienstroms vom Netzübergang bis zum Anschluss des Nutzers des Services 0137 1-9 oder 0138.
- 1.3 Die Leistung wird im Rahmen der in *Anlage C, Teil 2 - Betrieb* getroffenen Festlegungen für MABEZ erbracht.
- 1.4 Die Leistung ist nur dann vertragsgemäß erbracht, sofern nach der Signalisierungsnachricht 200OK (nach INVITE) von dem T-Vote-Call oder von dem ICP-Vote-Call keine Warteschleife im Sinne des § 3 Nr. 30c TKG eingesetzt wird oder eine Warteschleife im Sinne des § 3 Nr. 30c TKG eingesetzt wird, die BNetzA auf Grundlage des § 67 Nr. 2 TKG für den Anruf jedoch einen Festpreis pro Verbindung festgelegt hat.
- 1.5 Sofern die Telekom über T-Vote-Call Spiele oder Wetten im Sinne von § 762 BGB realisiert, stellen die in diesem Zusammenhang aufgebauten Verbindungen keine Entgeltansprüche begründende Leistung gemäß Punkt 1.1 dar, wenn der Anschlusskunde als Spiel- oder Wettteilnehmer unter Berufung auf eine unvollkommene Verbindlichkeit nach § 762 BGB die Zahlung berechtigt verweigert. Der Einwand ist berechtigt, sofern bereits eine rechtskräftige Entscheidung über die Zulässigkeit des Einwandes im Sinne von § 762 BGB zu dem Spiel- oder Wettangebot vorliegt oder durch ständige Rechtsprechung die Berechtigung des Einwandes eindeutig ist.

2 Verkehrsführung

Verbindungen, die von *ICP* im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung an einem Netzübergang übergeben werden, werden konform zur Spezifikation zur "Behandlung von Massenverkehr zu bestimmten Zielen" behandelt, soweit dies auch bei Einsatz von Verkehrsmanagementmaßnahmen möglich ist.

3 Preis

- 3.1 *ICP* zahlt für Verbindungen zum T-Vote-Call am Festnetz der Telekom und zum ICP-Vote-Call am Netz anderer Netzbetreiber, mit denen die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, die in den jeweils gültigen AGB der Telekom (Preisliste) ausgewiesenen Preise abzüglich der in *Anlage B - Preis* genannten ersparten Aufwendungen der Telekom. Die in den AGB der Telekom ausgewiesenen Preise werden auf Minutenpreise und gegebenenfalls ereignisbezogene Preise umgerechnet und abgerechnet.
- 3.2 Änderungen der in den AGB der Telekom (Preisliste) ausgewiesenen Preise sind *ICP* durch die Telekom zwei Monate vor Wirksamwerden mitzuteilen. *ICP* hat in diesem Fall ein unverzüglich auszuübendes Sonderkündigungsrecht.

Leistung Telekom-N-O.8

Verbindungen zum Service-Dienst 0180 6-7 am Festnetz der Telekom und am Netz anderer Netzbetreiber

- im Online-Billing-Verfahren -

1 Leistungsbeschreibung

- 1.1 Die Telekom stellt im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten über die vereinbarten N-ICAs an den Pol gemäß *Anlage F - Individuelle Vereinbarungen* vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit nationalem Ursprung aus dem Netz von ICP zum Service-Dienst 0180 6-7 am Festnetz der Telekom und am Netz anderer Netzbetreiber her, mit denen die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat.
Abweichend von Punkt 20.2 des Hauptteils der NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung ist die Verbindung zum Service-Dienst 0180 6 erst dann erfolgreich erbracht, wenn die Signalisierungsnachricht 200OK (nach INVITE) in dem nationalen Netz, in dem die Verbindung ihren Ursprung hat, eingetroffen ist.
- 1.2 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem über den Signalisierungsstrom initiierten und gesteuerten Verbindungsaufbau und -abbau und dem Führen und Halten des Medienstroms vom Netzübergang bis zum Anschluss des Nutzers des Service-Dienstes 0180 6-7.
- 1.3 Verbindungen zum Service-Dienst 0180 7 sind nur dann vertragsgemäß erbracht, sofern nach der Signalisierungsnachricht 200OK (nach INVITE) keine Warteschleifen im Sinne des § 3 Nr. 30c TKG eingesetzt werden, die kumuliert eine Dauer von 30 Sekunden überschreiten.

2 Preis

- 2.1 ICP zahlt für Verbindungen zum Service-Dienst 0180 6-7 am Festnetz der Telekom und am Netz anderer Netzbetreiber, mit denen die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, die in den jeweils gültigen AGB der Telekom (Preisliste) ausgewiesenen Preise abzüglich der in *Anlage B - Preis* genannten ersparten Aufwendungen der Telekom sowie der dort aufgeführten Preisminderungen. Die in den AGB der Telekom ausgewiesenen Preise werden auf Minutenpreise und gegebenenfalls ereignisbezogene Preise umgerechnet und abgerechnet.
- 2.2 Änderungen der in den AGB der Telekom (Preisliste) ausgewiesenen Preise sind ICP durch die Telekom zwei Monate vor Wirksamwerden mitzuteilen. ICP hat in diesem Fall ein unverzüglich auszuübendes Sonderkündigungsrecht.

Leistung Telekom-N-O.11

Verbindungen zum Service 0700 am Festnetz der Telekom und am Netz anderer Netzbetreiber

- im Online-Billing-Verfahren -

1 Leistungsbeschreibung

- 1.1 Die Telekom stellt im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten über die vereinbarten N-ICAs an den Pol gemäß *Anlage F - Individuelle Vereinbarungen* vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit nationalem Ursprung aus dem Netz von ICP zum Service 0700 am Festnetz der Telekom und am Netz anderer Netzbetreiber her, mit denen die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat.
- 1.2 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem über den Signalisierungsstrom initiierten und gesteuerten Verbindungsaufbau und -abbau und dem Führen und Halten des Medienstroms vom Netzübergang bis zum Anschluss des Nutzers des Services 0700.
- 1.3 Die Leistung ist nur dann vertragsgemäß erbracht, sofern nach der Signalisierungsnachricht 200OK (nach INVITE) von dem Service 0700 keine Warteschleife im Sinne des § 3 Nr. 30c TKG eingesetzt wird oder eine Warteschleife im Sinne des § 3 Nr. 30c TKG eingesetzt wird, die BNetzA auf Grundlage des § 67 Nr. 2 TKG für den Anruf jedoch einen Festpreis pro Verbindung festgelegt hat.

2 Preis

- 2.1 ICP zahlt für Verbindungen zum Service 0700 am Festnetz der Telekom und am Netz anderer Netzbetreiber, mit denen die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, die in den jeweils gültigen AGB der Telekom (Preisliste) ausgewiesenen Preise abzüglich der in *Anlage B - Preis* genannten ersparten Aufwendungen der Telekom. Die in den AGB der Telekom ausgewiesenen Preise werden auf Minutenpreise und gegebenenfalls ereignisbezogene Preise umgerechnet und abgerechnet.
- 2.2 Änderungen der in den AGB der Telekom (Preisliste) ausgewiesenen Preise sind ICP durch die Telekom zwei Monate vor Wirksamwerden mitzuteilen. ICP hat in diesem Fall ein unverzüglich auszuübendes Sonderkündigungsrecht.

Leistung Telekom-N-O.13

Verbindungen zum International-Freephone-Service (IFS) / Universal-International-Freephone-Service (UIFS) von *ICP*

1 Leistungsbeschreibung

- 1.1 a) Die Telekom stellt im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten über die vereinbarten N-ICAs an den Pol gemäß *Anlage F - Individuelle Vereinbarungen* vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit Ursprung im nationalen Netz der Telekom sowie in anderen nationalen Netzen, mit deren Betreibern die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, zum UIFS von *ICP* unter der Dienstekennzahl 00800 her.
- 1.1 b) Die Telekom stellt im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten über die vereinbarten N-ICAs an den Pol gemäß *Anlage F - Individuelle Vereinbarungen* vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit Ursprung in Netzen, bei denen in der SIP INVITE-Nachricht die P-Asserted Identity eine Länderkennzahl enthält, die nicht +49 entspricht (Ursprung in ausländischen Netzen), zum IFS/UIFS von *ICP* her.
- 1.2 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem über den Signalisierungsstrom initiierten und gesteuerten Verbindungsaufbau und -abbau und dem Führen und Halten des Medienstroms bis zum Netzübergang. Weiterhin wird ein Zugang zur UIFS-Datenbank der Telekom gemäß Punkt 3 überlassen.
- 1.3 Die Telekom gewährt ihren Anschlusskunden den entgeltfreien Zugang zu Rufnummern des IFS und UIFS von *ICP*.

2 Mitwirkungspflichten

- 2.1 *ICP* ist verpflichtet, die von der Telekom an den Netzübergängen übergebenen Verbindungen von Anschlusskunden, die den IFS oder UIFS von *ICP* gewählt haben, an ihrem SBC entgegenzunehmen.
- 2.2 *ICP* übermittelt die Universal-International-Freephone-Nummern (UIFN), zu denen die Telekom Verbindungen im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistungen übergibt, über die im Informationsblatt "UIFS-Datenbank der Telekom" genannte Schnittstelle an die UIFS-Datenbank der Telekom.
- 2.3 Für Verbindungen mit Ursprung in ausländischen Netzen trifft *ICP* mit den beteiligten internationalen Ursprungsnetzbetreibern bilaterale Absprachen zur Schaltung des Zugangs zur jeweiligen IFN/UIFN.

- 2.4 Dabei sind die mit der Telekom abgesprochenen Routingnummern "49103328xxxxxx" für IFS und "4910335xxxxxxx" für UIFS entsprechend dem im UAK-S festgelegten Format zu verwenden.
- 2.5 ICP hält die Vereinbarungen über die Nutzung der UIFS-Datenbank der Telekom gemäß Punkt 3 ein.

3 UIFS-Datenbank der Telekom

- 3.1 Da Freephone-Rufnummern der Gasse 00800 nicht in einer Datenbank der BNetzA vorliegen, werden in einer Datenbank der Telekom, im Folgenden UIFS-Datenbank der Telekom genannt, alle Freephone-Rufnummern der Gasse 00800, die im Festnetz der Telekom geroutet werden sollen, bereitgestellt.
- 3.2 Die Telekom übernimmt keine Gewähr für fehlende oder falsche Eingaben.
- 3.3 Stellt ICP Abweichungen fest, setzt ICP sich mit den betroffenen Netzbetreibern zur Klärung in Verbindung. Nach Klärung werden die richtigen Eintragungen in der UIFS-Datenbank der Telekom durch den betroffenen Netzbetreiber und ICP vorgenommen.
- 3.4 Weitere Einzelheiten zur UIFS-Datenbank der Telekom sind dem Informationsblatt "UIFS-Datenbank der Telekom" zu entnehmen, das ICP nach Vereinbarung der Leistung Telekom-N-O.13 in *Anlage F - Individuelle Vereinbarungen* von der Telekom zur Verfügung gestellt wird.

4 Preis

Abweichend zu den Preisregelungen im Hauptteil der NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung gelten für Verbindungen gemäß Punkt 1.1 b) die im Extranet veröffentlichten Preise.

In den Preisen ist die Umsatzsteuer nicht enthalten.

Die Telekom kann die Preise mit einer Frist von 10 Arbeitstagen zum Monatsersten des Folgemonats ändern.

Im Fall einer Preisänderung hat ICP ein unverzüglich auszuübendes Sonderkündigungsrecht.

Leistung Telekom-N-Z.1

Verbindungen zu den Notrufabfragestellen am nationalen Festnetz der Telekom

1 Leistungsbeschreibung

- 1.1 Die Telekom stellt über die vereinbarten N-ICAs an den Pol gemäß *Anlage F - Individuelle Vereinbarungen* vollautomatisch aufgebaute Verbindungen aus dem Netz von ICP zu den Notrufabfragestellen am nationalen Festnetz der Telekom her.
- 1.2 Die Notrufabfragestellen der Notrufträger sind an das nationale Festnetz über digitale Notrufanschlüsse angebunden.
Die Telekom stellt für die von ihr betriebenen Notrufanschlüsse die Einhaltung der Regelungen und Anforderungen der Verordnung über Notrufverbindungen (NotrufV) und der Technische Richtlinie Notrufverbindungen (TR Notruf) sicher.
- 1.3 Die zeichengabetechnische Realisierung erfolgt entsprechend der in *Anlage C, Teil 3 - Technische Parameter*, Punkt 5.2.1 genannten Vorgaben.

2 Mitwirkungspflichten

- 2.1 ICP hält die mit der Telekom vereinbarten technischen Voraussetzungen gemäß *Anlage C, Teil 3 - Technische Parameter* ein.
- 2.2 ICP ist verpflichtet, alle Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Übergabe der Notrufverbindungen in das nationale Festnetz der Telekom zu ergreifen. Hierzu stellt ICP die Einhaltung der Regelungen und Anforderungen der Verordnung über Notrufverbindungen (NotrufV) und der Technische Richtlinie Notrufverbindungen (TR Notruf) sicher.

3 Kündigung

Verletzt ICP die unter Punkt 2 genannten Mitwirkungspflichten erheblich oder nachhaltig, und wiederholt sich dieses vertragswidrige Verhalten trotz Abmahnung, so ist die Telekom berechtigt, diesen Zusammenschaltungsdienst ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

Leistung Telekom-N-Z.5

Verbindungen zu Funkrufdiensten

- im Online-Billing-Verfahren -

1 Leistungsbeschreibung

1.1 Die Telekom stellt im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten über die vereinbarten N-ICAs an den Pol gemäß *Anlage F - Individuelle Vereinbarungen* vollautomatisch aufgebaute Verbindungen aus dem Netz von ICP zu Funkrufdiensten unter den folgenden Dienstekennzahlen her:

Cityruf	0164 0-9, 01682 - 01691, 01695 1-2
Scall	0168 0-1, 01696, 01699
Skyper	0169 2-3, 016953

Abweichend von Punkt 20.2 des Hauptteils der NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung gilt eine zeitunabhängig tariferte Verbindung erst dann als erfolgreich, wenn die Signalisierungsnachricht 200OK (nach INVITE) in dem nationalen Netz, in dem die Verbindung ihren Ursprung hat, eingetroffen ist.

1.2 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem über den Signalisierungsstrom initiierten und gesteuerten Verbindungsaufbau und -abbau und dem Führen und Halten des Medienstroms vom Netzübergang bis zum Zugang des Funkrufanbieters zum Festnetz der Telekom und der Funkrufleistung des Funkrufanbieters.

1.3 Für die Funkrufleistung gelten die AGB der entsprechenden Funkrufanbieter in der jeweils aktuellen Form.

2 Preis

2.1 ICP zahlt für Verbindungen zu Funkrufdiensten die in den jeweils gültigen AGB der Telekom (Preisliste) ausgewiesenen Preise abzüglich der in *Anlage B - Preis* genannten ersparten Aufwendungen der Telekom. Die in den AGB der Telekom ausgewiesenen Preise werden auf Minutenpreise und gegebenenfalls ereignisbezogene Preise umgerechnet und abgerechnet.

2.2 Änderungen der in den AGB der Telekom (Preisliste) ausgewiesenen Preise sind ICP durch die Telekom zwei Monate vor Wirksamwerden mitzuteilen. ICP hat in diesem Fall ein unverzüglich auszuübendes Sonderkündigungsrecht.

Leistung Telekom-N-Z.7

Verbindungen aus dem Festnetz der Telekom zum Auskunftsbzw. Vermittlungsdienst von ICP unter den Dienstekennzahlen 118xy und 1180xy

- im Offline-Billing-Verfahren -

1 Leistungsbeschreibung

- 1.1 Die Telekom stellt im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten über die vereinbarten N-ICAs an den Pol gemäß *Anlage F - Individuelle Vereinbarungen* vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit Ursprung im nationalen Festnetz der Telekom sowie in anderen nationalen Festnetzen, mit deren Betreibern die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, zum Auskunftsbzw. Vermittlungsdienst von ICP unter den in *Anlage F - Individuelle Vereinbarungen* zur NGN-Zusammenschaltung vereinbarten Dienstekennzahlen 118xy und 1180xy her.

Die hier beschriebene Leistung enthält nicht die Zuführung von Verkehr von ÖTel und aus Mobilfunknetzen.
- 1.2 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem über den Signalisierungsstrom initiierten und gesteuerten Verbindungsaufbau und -abbau und dem Führen und Halten des Medienstroms bis zum Netzübergang von ICP.
- 1.3 Die Telekom gewährt ihren Anschlusskunden unter den Dienstekennzahlen 118xy und 1180xy den entgeltfreien Zugang zu Verbindungen des Auskunftsbzw. Vermittlungsdienstes von ICP.
- 1.4 Die Telekom übergibt die Verbindungen mit der zur Ansteuerung des Auskunftsbzw. Vermittlungsdienstes von ICP von der BNetzA festgelegten Routingnummer 01989xy oder 019890xy.
- 1.5 Die hier beschriebene Leistung enthält nicht die Inrechnungstellung gegenüber den Anschlusskunden der Telekom oder anderer Teilnehmernetzbetreiber.
- 1.6 Die Telekom informiert ICP spätestens am nächsten Arbeitstag nach Abschluss der NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung über die mit anderen Netzbetreibern gemäß Punkt 1.1 getroffenen Vereinbarungen.
- 1.7 Die Telekom führt ICP Verbindungen mit Ursprung in anderen nationalen Festnetzen nur dann zu, wenn ihr der jeweilige Teilnehmernetzbetreiber, in dessen Festnetz die Verbindungen ihren Ursprung haben, bestätigt hat, dass er die Abrechenbarkeit der Verbindungen gegenüber seinen Anschlusskunden sichergestellt hat oder er andernfalls den Zugang zum Auskunftsbzw. Vermittlungsdienst von ICP unter der vereinbarten Dienstekennzahl für seine Anschlusskunden gesperrt hat.

2 Mitwirkungspflichten

- 2.1 *ICP* ist verpflichtet, die von der Telekom an den Netzübergängen übergebenen Verbindungen von Anschlusskunden, die den Auskunft- bzw. Vermittlungsdienst von *ICP* gewählt haben, an ihrem SBC entgegenzunehmen.
- 2.2 *ICP* gestattet der Telekom die Mitteilung über den Abschluss der Leistung Telekom-N-Z.7 und die Nennung der mit der Leistung Telekom-N-Z.7 vereinbarten Dienstekennzahlen sowie die Mitteilung von Änderungen des Bestands der Dienstekennzahlen (Zugang oder Wegfall von einzelnen Dienstekennzahlen) an die Teilnehmernetzbetreiber, mit denen eine Vereinbarung über die Leistung ICP-Z.7 und/oder ICP-N-Z.7 besteht.

Leistung Telekom-N-Z.10

Verbindungen aus dem Festnetz der Telekom zum VPN-Service von ICP unter der Dienstekennzahl 0181-0189

- im Offline-Billing-Verfahren -

1 Leistungsbeschreibung

- 1.1 Die Telekom stellt im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten über die vereinbarten N-ICAs an den Pol gemäß *Anlage F - Individuelle Vereinbarungen* vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit Ursprung im nationalen Festnetz der Telekom sowie in anderen nationalen Festnetzen, mit deren Betreibern die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, zum VPN-Service von ICP unter der Dienstekennzahl 0181-0189 her.

Die hier beschriebene Leistung enthält nicht die Zuführung von Verkehr von ÖTel und aus Mobilfunknetzen.
- 1.2 Die Telekom übergibt gemäß *Anlage C, Teil 3 - Technische Parameter* mit dem Verbindungsaufbau die A-Rufnummer (P-Asserted Identity).
- 1.3 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem über den Signalisierungsstrom initiierten und gesteuerten Verbindungsaufbau und -abbau und dem Führen und Halten des Medienstroms bis zum Netzübergang von ICP.
- 1.4 Die Telekom gewährt ihren Anschlusskunden unter der Dienstekennzahl 0181-0189 den entgeltfreien Zugang zu Verbindungen des VPN-Services von ICP.
- 1.5 Die hier beschriebene Leistung enthält nicht die Inrechnungstellung gegenüber den Anschlusskunden der Telekom oder anderer Teilnehmernetzbetreiber.
- 1.6 Die Telekom informiert ICP spätestens am nächsten Arbeitstag nach Abschluss der NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung über die mit anderen Netzbetreibern gemäß Punkt 1.1 getroffenen Vereinbarungen.
- 1.7 Die Telekom führt ICP Verbindungen mit Ursprung in anderen nationalen Festnetzen nur dann zu, wenn ihr der jeweilige Teilnehmernetzbetreiber, in dessen Festnetz die Verbindungen ihren Ursprung haben, bestätigt hat, dass er die Abrechenbarkeit der Verbindungen gegenüber seinen Anschlusskunden sichergestellt hat oder er andernfalls den Zugang zum VPN-Service von ICP unter der Dienstekennzahl 0181-0189 für seine Anschlusskunden gesperrt hat.

2 Mitwirkungspflichten

- 2.1 *ICP* ist verpflichtet, die von der Telekom an den Netzübergängen übergebenen Verbindungen von Anschlusskunden, die einen VPN-Service von *ICP* gewählt haben, an ihrem SBC entgegenzunehmen.
- 2.2 *ICP* teilt der Telekom die ihr zugeteilten Dienstekennzahlen bei Vereinbarung der Leistung in *Anlage F - Individuelle Vereinbarungen* mit.

Leistung Telekom-N-Z.16

Verbindungen aus dem Festnetz der Telekom zum Service 0900 von ICP

- im Offline-Billing-Verfahren -

1 Leistungsbeschreibung

- 1.1 Die Telekom stellt im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten über die vereinbarten N-ICAs an den Pol gemäß *Anlage F - Individuelle Vereinbarungen* vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit Ursprung im nationalen Festnetz der Telekom sowie in anderen nationalen Festnetzen, mit deren Betreibern die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, zum Service 0900 von ICP unter der Dienstekennzahl 0900 her.

Die hier beschriebene Leistung enthält nicht die Zuführung von Verkehr von ÖTel und aus Mobilfunknetzen.
- 1.2 Die Telekom übergibt gemäß *Anlage C, Teil 3 - Technische Parameter* mit dem Verbindungsaufbau die A-Rufnummer (P-Asserted Identity).
- 1.3 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem über den Signalisierungsstrom initiierten und gesteuerten Verbindungsaufbau und -abbau und dem Führen und Halten des Medienstroms bis zum Netzübergang von ICP.
- 1.4 Die Telekom gewährt ihren Anschlusskunden unter der Dienstekennzahl 0900 den entgeltfreien Zugang zu Verbindungen des Services 0900 von ICP.
- 1.5 Die hier beschriebene Leistung enthält nicht die Inrechnungstellung gegenüber den Anschlusskunden der Telekom oder anderer Teilnehmernetzbetreiber.
- 1.6 Die Telekom informiert ICP spätestens am nächsten Arbeitstag nach Abschluss der NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung über die mit anderen Netzbetreibern gemäß Punkt 1.1 getroffenen Vereinbarungen.
- 1.7 Die Telekom führt ICP Verbindungen mit Ursprung in anderen nationalen Festnetzen nur dann zu, wenn ihr der jeweilige Teilnehmernetzbetreiber, in dessen Festnetz die Verbindungen ihren Ursprung haben, bestätigt hat, dass er die Abrechenbarkeit der Verbindungen gegenüber seinen Anschlusskunden sichergestellt hat oder er andernfalls den Zugang zum Service 0900 von ICP unter der Dienstekennzahl 0900 für seine Anschlusskunden gesperrt hat.
- 1.8 Die Telekom lässt sich vom jeweiligen Teilnehmernetzbetreiber, in dessen Netz die Verbindungen ihren Ursprung haben, bestätigen, dass er seiner Verpflichtung zum Aufbau und zur Pflege einer Portierungsdatenbank nachkommt. Hierzu ist gemäß Verfügung der BNetzA 25/2006 in Verbindung mit der jeweils aktuellen Folgeverfügung der BNetzA die Anwendung der jeweiligen Version der "Spezifikation zum Austausch der Portierungsdaten zwischen Netzbetreibern" erforderlich.

2 Mitwirkungspflichten

- 2.1 *ICP* ist verpflichtet, die von der Telekom an den Netzübergängen übergebenen Verbindungen von Anschlusskunden, die einen Service 0900 von *ICP* gewählt haben, an ihrem SBC entgegenzunehmen.
- 2.2 *ICP* übermittelt an die Datenbank der BNetzA die jeweiligen Service 0900-Rufnummern, die im Netz von *ICP* geschaltet sind.

Leistung Telekom-N-Z.19

Verbindungen zu "Harmonisierten Diensten von sozialem Wert" (HDSW) von ICP unter der Dienstekennzahl 116xyz

1 Leistungsbeschreibung

- 1.1 a) Die Telekom stellt im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten über die vereinbarten N-ICAs an den Pol gemäß *Anlage F - Individuelle Vereinbarungen* vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit Ursprung im nationalen Netz der Telekom sowie in anderen nationalen Netzen, mit deren Betreibern die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, zu HDSW von ICP unter der Dienstekennzahl 116xyz her.
- 1.1 b) Die Telekom stellt im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten über die vereinbarten N-ICAs an den Pol gemäß *Anlage F - Individuelle Vereinbarungen* vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit Ursprung in ausländischen Netzen zu HDSW von ICP unter der Dienstekennzahl 116xyz her.
- 1.2 Die Telekom übergibt gemäß *Anlage C, Teil 3 - Technische Parameter mit dem Verbindungsaufbau die A-Rufnummer (P-Asserted Identity)*.
- 1.3 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem über den Signalisierungsstrom initiierten und gesteuerten Verbindungsaufbau und -abbau und dem Führen und Halten des Medienstroms bis zum Netzübergang.
- 1.4-3 Die Telekom gewährt ihren Anschlusskunden unter der Dienstekennzahl 116xyz den entgeltfreien Zugang zu Rufnummern des HDSW von ICP.

2 Mitwirkungspflichten

ICP ist verpflichtet, die von der Telekom an den Netzübergängen übergebenen Verbindungen von Anschlusskunden, die unter der Dienstekennzahl 116xyz einen HDSW von ICP gewählt haben, an ihrem SBC entgegenzunehmen.

II **Zusammenschaltungsdienste von *ICP***

Leistung *ICP-N-B.1*

Verbindungen in das nationale Festnetz von *ICP* aus dem Festnetz der Telekom

Leistung *ICP-N-O.5*

Verbindungen zum Freephone-Service am Netz der Telekom und am Netz anderer Netzbetreiber unter der Dienstekennzahl 0800

Leistung *ICP-N-O.6*

Verbindungen zum Service-Dienst 0180 1-5 von *ICP*

Leistung *ICP-N-O.6-I*

Verbindungen zum Service-Dienst 0180 1-7 von *ICP*

Leistung *ICP-N-O.7*

Verbindungen zum ICP-Vote-Call von *ICP*

Leistung *ICP-N-O.8*

Verbindungen zum Service-Dienst 0180 6-7 von *ICP*

Leistung *ICP-N-O.11*

Verbindungen zum Service 0700 von *ICP*

Leistung *ICP-N-O.13*

Verbindungen zum Universal-International-Freephone-Service (UIFS) am Festnetz der Telekom und am Netz anderer Netzbetreiber unter der Dienstekennzahl 00800

Leistung *ICP-N-Z.7*

Verbindungen zu Auskunft- bzw. Vermittlungsdiensteanbietern am Festnetz der Telekom und am Netz anderer Netzbetreiber

Leistung *ICP-N-Z.10*

Verbindungen zum VPN-Service am Netz der Telekom und am Netz anderer Netzbetreiber unter der Dienstekennzahl 0181-0189

Leistung *ICP-N-Z.11*

Verbindungen mit Ursprung in nationalen Mobilfunknetzen zum Auskunft- bzw. Vermittlungsdienst von *ICP* unter den Dienstekennzahlen 118xy und 1180xy

Leistung *ICP-N-Z.13*

Verbindungen mit Ursprung in nationalen Mobilfunknetzen zum VPN-Service von *ICP* unter der Dienstekennzahl 0181-0189

Leistung *ICP-N-Z.16*

Verbindungen zum Service 0900 am Netz anderer Netzbetreiber

Leistung ICP-N-Z.17

Verbindungen mit Ursprung in nationalen Mobilfunknetzen zum Service 0900 von ICP über die Mobilfunk-Service-Vorwahl (MSV)

Leistung ICP-N-Z.18

Verbindungen zum International Shared Cost Service +808 von ICP

Leistung ICP-N-Z.19

Verbindungen zu "Harmonisierten Diensten von sozialem Wert" (HDSW) am Festnetz der Telekom und am Netz anderer Netzbetreiber unter der Dienstekennzahl 116xyz

Leistung ICP-N-B.1

Verbindungen in das nationale Festnetz von ICP aus dem Festnetz der Telekom

1 Leistungsbeschreibung

- 1.1 ICP stellt über die vereinbarten N-ICAs an den Pol gemäß *Anlage F - Individuelle Vereinbarungen* vollautomatisch aufgebaute Verbindungen aus dem Festnetz der Telekom zu Endkundenanschlüssen im nationalen Festnetz von ICP mit geographischen Zielrufnummern (Ortsnetzkenzahl und Teilnehmerrufnummer) und nationalen Teilnehmerrufnummern 032 her.
- 1.2 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem über den Signalisierungsstrom initiierten und gesteuerten Verbindungsaufbau und -abbau und dem Führen und Halten des Medienstroms vom Netzübergang bis zum Endkundenanschluss im Festnetz von ICP. Dies beinhaltet die Abfrage zentraler Datenbanken.
- 1.3 Die in diesem Kapitel beschriebene Leistung enthält auch im Fall "portierter Teilnehmernummern" nicht den Transit zu Endkundenanschlüssen oder zu nationalen Teilnehmerrufnummern 032, deren Erreichbarkeit von anderen Netzbetreibern realisiert wird.
- 1.4 Die in diesem Kapitel beschriebene Leistung umfasst nicht das Angebot von Online-Diensten, Videoverbindungen oder MABEZ-Anwendungen.
- 1.5 Die in diesem Kapitel beschriebene Leistung wird regelmäßig zum Zweck der Verbindung zwischen Endnutzern im Sinne des § 3 Nr. 8 TKG erbracht.

Leistung ICP-N-O.5

Verbindungen zum Freephone-Service am Netz der Telekom und am Netz anderer Netzbetreiber unter der Dienstekennzahl 0800

1 Leistungsbeschreibung

- 1.1 ICP stellt über die vereinbarten N-ICAs an den Pol gemäß *Anlage F - Individuelle Vereinbarungen* vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit Ursprung im nationalen Netz von ICP sowie in anderen nationalen Netzen zum Freephone-Service am Netz der Telekom und am Netz anderer Netzbetreiber, mit denen die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, unter der Dienstekennzahl 0800 her.
- 1.2 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem über den Signalisierungsstrom initiierten und gesteuerten Verbindungsaufbau und -abbau und dem Führen und Halten des Medienstroms bis zum Netzübergang.
- 1.3 ICP gewährt ihren Anschlusskunden unter der Dienstekennzahl 0800 den entgeltfreien Zugang zu Rufnummern des Freephone-Services am Netz der Telekom und am Netz anderer Netzbetreiber.

2 Mitwirkungspflichten

- 2.1 Die Telekom ist verpflichtet, die von ICP an den Netzübergängen übergebenen Verbindungen von Anschlusskunden, die unter der Dienstekennzahl 0800 einen Freephone-Service am Netz der Telekom oder am Netz anderer Netzbetreiber gewählt haben, an ihrem SBC entgegenzunehmen.
- 2.2 Die Telekom übermittelt an die Datenbank der BNetzA die jeweiligen 0800er-Rufnummern, die über ihren Freephone-Service unter der Dienstekennzahl 0800 zu erreichen sind.

Leistung ICP-N-O.6

Verbindungen zum Service-Dienst 0180 1-5 von ICP

- im Online-Billing-Verfahren -

1 Leistungsbeschreibung

- 1.1 ICP stellt über die vereinbarten N-ICAs an den Pol gemäß *Anlage F - Individuelle Vereinbarungen* vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit Ursprung im Netz der Telekom sowie in anderen nationalen Netzen, mit deren Betreibern die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, zum Service-Dienst 0180 1-5 von ICP her.

Die hier beschriebene Leistung beinhaltet nur die Zuführung von Verkehr mit Ursprung in Netzen, bei denen in der SIP INVITE-Nachricht die P-Asserted Identity mit +49xyz@hostportion;user=phone gekennzeichnet ist

Abweichend von Punkt 20.2 des Hauptteils der NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung gilt eine zeitunabhängig tariferte Verbindung erst dann als erfolgreich, wenn die Signalisierungsnachricht 200OK (nach INVITE) oder "Answer" bzw. "Connect" in dem nationalen Netz, in dem die Verbindung ihren Ursprung hat, eingetroffen ist.

- 1.2 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem über den Signalisierungsstrom initiierten und gesteuerten Verbindungsaufbau und -abbau und dem Führen und Halten des Medienstroms vom Netzübergang bis zum Anschluss des Nutzers des Service-Dienstes 0180 1-5.
- 1.3 Die Leistung ist nur dann vertragsgemäß erbracht, sofern nach der Signalisierungsnachricht 200OK (nach INVITE) von dem Service-Dienst 0180 1-5 keine Warteschleife im Sinne des § 3 Nr. 30c TKG eingesetzt wird oder eine Warteschleife im Sinne des § 3 Nr. 30c TKG eingesetzt wird, die BNetzA auf Grundlage des § 67 Nr. 2 TKG für den Anruf jedoch einen Festpreis pro Verbindung festgelegt hat.

2 Preis

- 2.1 Die Telekom zahlt für Verbindungen zum Service-Dienst 0180 1-5 von ICP die in den jeweils gültigen AGB der Telekom (Preisliste) ausgewiesenen Preise abzüglich der in *Anlage B - Preis* genannten ersparten Aufwendungen von ICP. Die in den AGB der Telekom ausgewiesenen Preise werden auf Minutenpreise und gegebenenfalls ereignisbezogene Preise umgerechnet und abgerechnet.
- 2.2 Änderungen der in den AGB der Telekom (Preisliste) ausgewiesenen Preise sind ICP durch die Telekom zwei Monate vor Wirksamwerden mitzuteilen. ICP hat in diesem Fall ein unverzüglich auszuübendes Sonderkündigungsrecht.

Leistung ICP-N-O.6-I

Verbindungen zum Service-Dienst 0180 1-7 von ICP

1 Leistungsbeschreibung

1.1 ICP stellt über die vereinbarten N-ICAs an den Pol gemäß *Anlage F - Individuelle Vereinbarungen* vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit Ursprung in Netzen, bei denen eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist, zum Service-Dienst 0180 1-7 von ICP her:

- In der SIP INVITE-Nachricht ist die P-Asserted Identity mit +49xyz@hostportion;user=phone und die in der SIP INVITE-Nachricht das SIP P-Germany-Tariff Header Feld mit dem Wert "tariff=99" gekennzeichnet oder
- in der SIP INVITE-Nachricht ist die P-Asserted Identity nicht mit +49xyz@hostportion;user=phone und die in der SIP INVITE-Nachricht das SIP P-Germany-Tariff Header Feld mit dem Wert "tariff=99" gekennzeichnet oder
- in der SIP INVITE-Nachricht ist die P-Asserted Identity nicht mit +49xyz@hostportion;user=phone und die in der SIP INVITE-Nachricht das SIP P-Germany-Tariff Header Feld nicht mit dem Wert "tariff=99" gekennzeichnet.

1.2 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem über den Signalisierungsstrom initiierten und gesteuerten Verbindungsaufbau und -abbau und dem Führen und Halten des Medienstroms vom Netzübergang bis zum Anschluss des Nutzers des Service-Dienstes 0180 1-7.

1.3 Die in diesem Kapitel beschriebene Leistung kann nur vereinbart werden, wenn die Leistungen ICP-N-O.6 und ICP-N-O.8 vereinbart werden.

2 Preis

ICP erbringt die Leistung gegenüber der Telekom im Rahmen dieser NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung entgeltfrei, sofern die Herstellung von Verbindungen sowohl aus dem NGN als auch aus dem PSTN/ISDN der Telekom über N-ICAs konfiguriert ist.

Leistung ICP-N-O.7

Verbindungen zum ICP-Vote-Call von ICP

- im Online-Billing-Verfahren -

1 Leistungsbeschreibung

- 1.1 ICP stellt über die vereinbarten N-ICAs an den Pol gemäß *Anlage F - Individuelle Vereinbarungen* vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit Ursprung im Netz der Telekom sowie in anderen nationalen Netzen, mit deren Betreibern die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, zum ICP-Vote-Call von ICP unter den Dienstekennzahlen 0137 1-9 her.
Abweichend von Punkt 20.2 des Hauptteils der NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung gilt eine zeitunabhängig tarifizierte Verbindung erst dann als erfolgreich, wenn die Signalisierungsnachricht 200OK (nach INVITE) oder "Answer" bzw. "Connect" in dem nationalen Netz, in dem die Verbindung ihren Ursprung hat, eingetroffen ist.
- 1.2 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem über den Signalisierungsstrom initiierten und gesteuerten Verbindungsaufbau und -abbau und dem Führen und Halten des Medienstroms vom Netzübergang bis zum Anschluss des Nutzers des ICP-Vote-Call.
- 1.3 ICP übergibt der Telekom bei der Vereinbarung dieser Leistung eine Kopie des Zuteilungsbescheids von der BNetzA über die zugeteilten 0137er-Rufnummernblöcke.
- 1.4 ICP sorgt für ausreichend dimensionierte N-ICAs, um die aufgrund ihrer Vermarktungsaktivitäten von ihr generierten Verbindungen mit Ursprung im Netz der Telekom sowie mit Ursprung in anderen nationalen Netzen, mit deren Betreibern die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, übernehmen zu können.
- 1.5 Die Leistung ist nur dann vertragsgemäß erbracht, sofern nach der Signalisierungsnachricht 200OK (nach INVITE) von dem ICP-Vote-Call keine Warteschleife im Sinne des § 3 Nr. 30c TKG eingesetzt wird oder eine Warteschleife im Sinne des § 3 Nr. 30c TKG eingesetzt wird, die BNetzA auf Grundlage des § 67 Nr. 2 TKG für den Anruf jedoch einen Festpreis pro Verbindung festgelegt hat.
- 1.6 Sofern ICP über ICP-Vote-Call Spiele oder Wetten im Sinne von § 762 BGB realisiert, stellen die in diesem Zusammenhang aufgebauten Verbindungen keine Entgeltansprüche begründende Leistung gemäß Punkt 1.1 dar, wenn der Anschlusskunde als Spiel- oder Wettteilnehmer unter Berufung auf eine unvollkommene Verbindlichkeit nach § 762 BGB die Zahlung berechtigt verweigert. Der Einwand ist berechtigt, sofern bereits eine rechtskräftige Entscheidung über die Zulässigkeit des Einwandes im Sinne von § 762 BGB zu dem Spiel- oder Wettangebot vorliegt oder durch ständige Rechtsprechung die Berechtigung des Einwandes eindeutig ist.

2 Qualität

Aufgrund der begrenzten Netzkapazitäten für MABEZ-Anwendungen im Netz der Telekom sind gegenseitige Verdrängungen durch parallel laufende MABEZ-Anwendungen beim ICP-Vote-Call von ICP nicht auszuschließen. D. h. die verfügbaren Ressourcen werden diskriminierungsfrei bis zur Erreichung der in der entsprechenden MABEZ-Gruppe eingestellten Anrufratenobergrenze genutzt.

3 Verkehrsführung

Verbindungen, die von der Telekom im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung an einem Netzübergang übergeben werden, werden konform zur Spezifikation zur "Behandlung von Massenverkehr zu bestimmten Zielen" behandelt.

4 Preis

- 4.1 Die Telekom zahlt für Verbindungen zum ICP-Vote-Call von ICP die in den jeweils gültigen AGB der Telekom (Preisliste) ausgewiesenen Preise abzüglich der in *Anlage B - Preis* genannten ersparten Aufwendungen von ICP. Die in den AGB der Telekom ausgewiesenen Preise werden auf Minutenpreise und gegebenenfalls ereignisbezogene Preise umgerechnet und abgerechnet.
- 4.2 Änderungen der in den AGB der Telekom (Preisliste) ausgewiesenen Preise sind ICP durch die Telekom zwei Monate vor Wirksamwerden mitzuteilen. ICP hat in diesem Fall ein unverzüglich auszuübendes Sonderkündigungsrecht.

Leistung ICP-N-O.8

Verbindungen zum Service-Dienst 0180 6-7 von ICP

- im Online-Billing-Verfahren -

1 Leistungsbeschreibung

- 1.1 ICP stellt über die vereinbarten N-ICAs an den Pol gemäß *Anlage F - Individuelle Vereinbarungen* vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit Ursprung im Netz der Telekom sowie in anderen nationalen Netzen, mit deren Betreibern die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, zum Service-Dienst 0180 6-7 von ICP her.
Abweichend von Punkt 20.2 des Hauptteils der NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung ist die Verbindung zum Service-Dienst 0180 6 erst dann erfolgreich erbracht, wenn die Signalisierungsnachricht 200OK (nach INVITE) oder "Answer" bzw. "Connect" in dem nationalen Netz, in dem die Verbindung ihren Ursprung hat, eingetroffen ist.
- 1.2 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem über den Signalisierungsstrom initiierten und gesteuerten Verbindungsaufbau und -abbau und dem Führen und Halten des Medienstroms vom Netzübergang bis zum Anschluss des Nutzers des Service-Dienstes 0180 6-7.
- 1.3 Verbindungen zum Service-Dienst 0180 7 sind nur dann vertragsgemäß erbracht, sofern nach der Signalisierungsnachricht 200OK (nach INVITE) keine Warteschleifen im Sinne des § 3 Nr. 30c TKG eingesetzt werden, die kumuliert eine Dauer von 30 Sekunden überschreiten.

2 Preis

- 2.1 Die Telekom zahlt für Verbindungen zum Service-Dienst 0180 6-7 von ICP die in den jeweils gültigen AGB der Telekom (Preisliste) ausgewiesenen Preise abzüglich der in *Anlage B - Preis* genannten ersparten Aufwendungen von ICP sowie der dort aufgeführten Preisminderungen. Die in den AGB der Telekom ausgewiesenen Preise werden auf Minutenpreise und gegebenenfalls ereignisbezogene Preise umgerechnet und abgerechnet.
- 2.2 Änderungen der in den AGB der Telekom (Preisliste) ausgewiesenen Preise sind ICP durch die Telekom zwei Monate vor Wirksamwerden mitzuteilen. ICP hat in diesem Fall ein unverzüglich auszuübendes Sonderkündigungsrecht.

Leistung ICP-N-O.11

Verbindungen zum Service 0700 von ICP

- im Online-Billing-Verfahren -

1 Leistungsbeschreibung

- 1.1 ICP stellt über die vereinbarten N-ICAs an den Pol gemäß *Anlage F - Individuelle Vereinbarungen* vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit Ursprung im Netz der Telekom sowie in anderen nationalen Netzen, mit deren Betreibern die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, zum Service 0700 von ICP her.
- 1.2 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem über den Signalisierungsstrom initiierten und gesteuerten Verbindungsaufbau und -abbau und dem Führen und Halten des Medienstroms vom Netzübergang bis zum Anschluss des Nutzers des Services 0700.
- 1.3 Die Leistung ist nur dann vertragsgemäß erbracht, sofern nach der Signalisierungsnachricht 200OK (nach INVITE) von dem Service 0700 keine Warteschleife im Sinne des § 3 Nr. 30c TKG eingesetzt wird oder eine Warteschleife im Sinne des § 3 Nr. 30c TKG eingesetzt wird, die BNetzA auf Grundlage des § 67 Nr. 2 TKG für den Anruf jedoch einen Festpreis pro Verbindung festgelegt hat.

2 Preis

- 2.1 Die Telekom zahlt für Verbindungen zum Service 0700 von ICP die in den jeweils gültigen AGB der Telekom (Preisliste) ausgewiesenen Preise abzüglich der in *Anlage B - Preis* genannten ersparten Aufwendungen von ICP. Die in den AGB der Telekom ausgewiesenen Preise werden auf Minutenpreise und gegebenenfalls ereignisbezogene Preise umgerechnet und abgerechnet.
- 2.2 Änderungen der in den AGB der Telekom (Preisliste) ausgewiesenen Preise sind ICP durch die Telekom zwei Monate vor Wirksamwerden mitzuteilen. ICP hat in diesem Fall ein unverzüglich auszuübendes Sonderkündigungsrecht.

Leistung *ICP*-N-O.13

Verbindungen zum Universal-International-Freephone-Service (UIFS) am Festnetz der Telekom und am Netz anderer Netzbetreiber unter der Dienstekennzahl 00800

1 Leistungsbeschreibung

- 1.1 *ICP* stellt über die vereinbarten N-ICAs an den Pol gemäß *Anlage F - Individuelle Vereinbarungen* vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit Ursprung im nationalen Netz von *ICP* sowie in anderen nationalen Netzen zum UIFS am Festnetz der Telekom und am Netz anderer Netzbetreiber, mit denen die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, unter der Dienstekennzahl 00800 her.
- 1.2 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem über den Signalisierungsstrom initiierten und gesteuerten Verbindungsaufbau und -abbau und dem Führen und Halten des Medienstroms bis zum Netzübergang.
- 1.3 *ICP* gewährt ihren Anschlusskunden den entgeltfreien Zugang zu Rufnummern des UIFS am Festnetz der Telekom und am Netz anderer Netzbetreiber.

2 Mitwirkungspflichten

- 2.1 Die Telekom ist verpflichtet, die von *ICP* an den Netzübergängen übergebenen Verbindungen von Anschlusskunden, die unter der Dienstekennzahl 00800 den UIFS am Festnetz der Telekom oder am Netz anderer Netzbetreiber gewählt haben, an ihrem SBC entgegenzunehmen.
- 2.2 Die Telekom ist verpflichtet, *ICP* die über ihren UIFS erreichbaren 00800er-Rufnummern mitzuteilen.

Leistung ICP-N-Z.7

Verbindungen zu Auskunftsbzw. Vermittlungsdiensteanbietern am Festnetz der Telekom und am Netz anderer Netzbetreiber

- im Offline-Billing-Verfahren -

1 Leistungsbeschreibung

- 1.1 ICP stellt über die vereinbarten N-ICAs an den Pol gemäß *Anlage F - Individuelle Vereinbarungen* vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit Ursprung im nationalen Festnetz von ICP sowie in anderen nationalen Festnetzen bis zum Netzübergang der Telekom her, damit sie zu Auskunftsbzw. Vermittlungsdiensteanbietern¹ am Festnetz der Telekom bzw. über das Festnetz der Telekom zu Auskunftsbzw. Vermittlungsdiensten am Netz anderer Netzbetreiber¹ weitergeleitet werden.
- Die hier beschriebene Leistung beinhaltet nicht die Zuführung von Verkehr von ÖTeln und aus Mobilfunknetzen.
- 1.2 ICP übergibt die Verbindungen mit der zur Ansteuerung des Auskunftsbzw. Vermittlungsdienstes von der BNetzA festgelegten Routingnummer 01989xy oder 019890xy.
- 1.3 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem über den Signalisierungsstrom initiierten und gesteuerten Verbindungsaufbau und -abbau und dem Führen und Halten des Medienstroms bis zum Netzübergang.
- 1.4 ICP gewährt ihren Anschlusskunden den entgeltfreien Zugang zu Verbindungen des Auskunftsbzw. Vermittlungsdiensteanbieters am Festnetz der Telekom und zu Verbindungen des Auskunftsbzw. Vermittlungsdienstes am Netz anderer Netzbetreiber.
- 1.5 Die hier beschriebene Leistung enthält nicht die Inrechnungstellung gegenüber den Anschlusskunden von ICP oder anderer Teilnehmernetzbetreiber.
- 1.6 ICP stellt sicher, dass ICP und andere Teilnehmernetzbetreiber, in deren Festnetz die Verbindungen ihren Ursprung haben, über eine Fakturierungsvereinbarung mit dem jeweiligen Netzbetreiber, an dessen Netz der Auskunftsbzw. Vermittlungsdienst angeschaltet ist, bzw. mit dem von diesem Netzbetreiber beauftragten Clearinghaus, verfügt. Anderenfalls stellt ICP sicher, die Verbindungen nicht in das Festnetz der Telekom zu übergeben. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtungen kann Schadensersatzpflichten gegenüber dem Netzbetreiber, an dessen Netz der Auskunftsbzw. Vermittlungsdienst angeschaltet ist, begründen.

¹ Die aktuelle Liste der erreichbaren Auskunftsbzw. Vermittlungsdienste und Netzbetreiber, an deren Netzen die Dienste angeschaltet sind, ist im Extranet veröffentlicht.

- 1.7 ICP informiert die Netzbetreiber, an deren Netz der Auskunftsdienst angeschaltet ist, bzw. die Auskunftsdiensteanbieter, deren Dienste am Festnetz der Telekom angeschaltet sind, spätestens am Tag des Abschlusses der NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung mit dem jeweiligen Teilnehmernetzbetreiber über die getroffene Vereinbarung.
- 1.8 ICP stellt sicher, dass Reseller ihrer Leistungen und der Leistungen des jeweiligen Teilnehmernetzbetreibers vertraglich zur Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtung zur Rechnungserstellung gegenüber den Anschlusskunden verpflichtet werden. Für ICP gelten die Verpflichtungen gemäß Punkt 1.6 entsprechend, sofern Leistungen von ICP oder des jeweiligen Teilnehmernetzbetreibers von Resellern angeboten werden.
- 1.9 ICP stellt sicher, dass ICP und der jeweilige Teilnehmernetzbetreiber ihrer Verpflichtung zum Aufbau und zur Pflege einer Portierungsdatenbank nachkommen. Hierzu ist gemäß Verfügung der BNetzA 25/2006 in Verbindung mit der jeweils aktuellen Folgeverfügung der BNetzA die Anwendung der jeweiligen Version der "Spezifikation zum Austausch der Portierungsdaten zwischen Netzbetreibern" erforderlich.
- 1.10 ICP gestattet der Telekom die Mitteilung über den Abschluss der Leistung ICP-N-Z.7 an die anderen Netzbetreiber oder an die Auskunftsdiensteanbieter, deren Dienste am Festnetz der Telekom angeschaltet sind, gemäß Punkt 1.1.

2 Mitwirkungspflichten

Die Telekom ist verpflichtet, die von ICP an den Netzübergängen übergebenen Verbindungen von Anschlusskunden, die einen Auskunftsdienst- bzw. Vermittlungsdiensteanbieter am Festnetz der Telekom oder einen Auskunftsdienst- bzw. Vermittlungsdienst am Netz anderer Netzbetreiber angewählt haben, an ihrem SBC entgegenzunehmen.

Leistung ICP-N-Z.10

Verbindungen zum VPN-Service am Netz der Telekom und am Netz anderer Netzbetreiber unter der Dienstekennzahl 0181-0189

- im Offline-Billing-Verfahren -

1 Leistungsbeschreibung

- 1.1 ICP stellt über die vereinbarten N-ICAs an den Pol gemäß *Anlage F - Individuelle Vereinbarungen* vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit Ursprung im nationalen Festnetz von ICP sowie in anderen nationalen Festnetzen zum VPN-Service am Netz der Telekom und am Netz anderer Netzbetreiber, mit denen die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, unter der Dienstekennzahl 0181-0189 her.
- Die hier beschriebene Leistung beinhaltet nicht die Zuführung von Verkehr von ÖTel und aus Mobilfunknetzen.
- 1.2 ICP übergibt gemäß *Anlage C, Teil 3 - Technische Parameter* mit dem Verbindungsaufbau die A-Rufnummer (P-Asserted Identity).
- 1.3 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem über den Signalisierungsstrom initiierten und gesteuerten Verbindungsaufbau und -abbau und dem Führen und Halten des Medienstroms bis zum Netzübergang.
- 1.4 ICP gewährt ihren Anschlusskunden den entgeltfreien Zugang zu Verbindungen des VPN-Services am Netz der Telekom und am Netz anderer Netzbetreiber unter der Dienstekennzahl 0181-0189.
- 1.5 Die hier beschriebene Leistung enthält nicht die Inrechnungstellung gegenüber den Anschlusskunden von ICP oder anderer Teilnehmernetzbetreiber.
- 1.6 ICP stellt sicher, dass ICP und andere Teilnehmernetzbetreiber, in deren Festnetz die Verbindungen ihren Ursprung haben, über eine Fakturierungsvereinbarung mit dem jeweiligen Netzbetreiber, an dessen Netz der VPN-Service unter der Dienstekennzahl 0181-0189 angeschaltet ist, bzw. mit dem von diesem Netzbetreiber beauftragten Clearinghaus, verfügt. Anderenfalls stellt ICP sicher, die Verbindungen nicht in das Festnetz der Telekom zu übergeben. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtungen kann Schadensersatzpflichten gegenüber dem Netzbetreiber, an dessen Netz der VPN-Service unter der Dienstekennzahl 0181-0189 angeschaltet ist, begründen.
- 1.7 ICP informiert die Netzbetreiber, an deren Netz der VPN-Service unter der Dienstekennzahl 0181-0189 angeschaltet ist, spätestens am Tag des Abschlusses der NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung mit dem jeweiligen Teilnehmernetzbetreiber über die getroffene Vereinbarung.

- 1.8 *ICP* stellt sicher, dass Reseller ihrer Leistungen und der Leistungen des jeweiligen Teilnehmernetzbetreibers vertraglich zur Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtung zur Rechnungserstellung gegenüber den Anschlusskunden verpflichtet werden. Für *ICP* gelten die Verpflichtungen gemäß Punkt 1.6 entsprechend, sofern Leistungen von *ICP* oder des jeweiligen Teilnehmernetzbetreibers von Resellern angeboten werden.
- 1.9 *ICP* stellt sicher, dass *ICP* und der jeweilige Teilnehmernetzbetreiber ihrer Verpflichtung zum Aufbau und zur Pflege einer Portierungsdatenbank nachkommen. Hierzu ist gemäß Verfügung der BNetzA 25/2006 in Verbindung mit der jeweils aktuellen Folgeverfügung der BNetzA die Anwendung der jeweiligen Version der "Spezifikation zum Austausch der Portierungsdaten zwischen Netzbetreibern" erforderlich.
- 1.10 *ICP* gestattet der Telekom die Mitteilung über den Abschluss der Leistung *ICP*-N-Z.10 an die anderen Netzbetreiber gemäß Punkt 1.1.

2 Mitwirkungspflichten

Die Telekom ist verpflichtet, die von *ICP* an den Netzübergängen übergebenen Verbindungen von Anschlusskunden, die einen VPN-Service am Netz der Telekom oder am Netz anderer Netzbetreiber angewählt haben, an ihrem SBC entgegenzunehmen.

Leistung ICP-N-Z.11

Verbindungen mit Ursprung in nationalen Mobilfunknetzen zum Auskunftsbzw. Vermittlungsdienst von ICP unter den Dienstekennzahlen 118xy und 1180xy

- im Online-Billing-Verfahren -

Diese Leistung wird erst zu einem späteren Zeitpunkt angeboten.

1 Leistungsbeschreibung

- 1.1 ICP stellt über die vereinbarten N-ICAs an den Pol gemäß *Anlage F - Individuelle Vereinbarungen* vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit Ursprung im nationalen Mobilfunknetz der Telekom sowie in anderen nationalen Mobilfunknetzen, mit deren Betreibern die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, zu den in *Anlage F - Individuelle Vereinbarungen* genannten Auskunftsbzw. Vermittlungsdiensten von ICP unter den Dienstekennzahlen 118xy und 1180xy her.
Abweichend von Punkt 20.2 des Hauptteils der NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung gilt eine zeitunabhängig tarifizierte Verbindung erst dann als erfolgreich, wenn die Signalisierungsnachricht 200OK (nach INVITE) oder "Answer" bzw. "Connect" in dem nationalen Netz, in dem die Verbindung ihren Ursprung hat, eingetroffen ist.
- 1.2 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem über den Signalisierungsstrom initiierten und gesteuerten Verbindungsaufbau und -abbau und dem Führen und Halten des Medienstroms vom Netzübergang bis zum Anschluss am Netz von ICP über den der Auskunftsbzw. Vermittlungsdienst unter den Dienstekennzahlen 118xy und 1180xy angeboten wird und der Erteilung von Auskünften auf telefonische Anfragen sowie gegebenenfalls der Weitervermittlung der Anrufer bzw. der Erbringung eines Vermittlungsdienstes.
- 1.3 Die Leistung ist nur dann vertragsgemäß erbracht, sofern nach der Signalisierungsnachricht 200OK (nach INVITE) von dem Auskunftsbzw. Vermittlungsdienst keine Warteschleife im Sinne des § 3 Nr. 30c TKG eingesetzt wird oder eine Warteschleife im Sinne des § 3 Nr. 30c TKG eingesetzt wird, die BNetzA auf Grundlage des § 67 Nr. 2 TKG für den Anruf jedoch einen Festpreis pro Verbindung festgelegt hat.

2 Mitwirkungspflichten

Die Telekom übergibt die Verbindungen mit der zur Ansteuerung des Auskunftsbzw. Vermittlungsdienstes von der BNetzA festgelegten Routingnummer 01989xy oder 019890xy.

3 Verkehrsführung

ICP wird der Telekom diese Verbindungen nicht als Terminierungs- oder Transitleistung zu nicht-geographischen Dienstekennzahlen in oder über das Festnetz der Telekom übergeben.

Leistung ICP-N-Z.13

Verbindungen mit Ursprung in nationalen Mobilfunknetzen zum VPN-Service von ICP unter der Dienstekennzahl 0181-0189

- im Online-Billing-Verfahren -

Diese Leistung wird erst zu einem späteren Zeitpunkt angeboten.

1 Leistungsbeschreibung

- 1.1 ICP stellt über die vereinbarten N-ICAs an den Pol gemäß *Anlage F - Individuelle Vereinbarungen* vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit Ursprung im nationalen Mobilfunknetz der Telekom sowie in anderen nationalen Mobilfunknetzen, mit deren Betreibern die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, zum VPN-Service von ICP unter der Dienstekennzahl 0181-0189 her.
- 1.2 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem über den Signalisierungsstrom initiierten und gesteuerten Verbindungsaufbau und -abbau und dem Führen und Halten des Medienstroms vom Netzübergang bis zum Anschluss am Netz von ICP über den der VPN-Service unter der Dienstekennzahl 0181-0189 angeboten wird und dem jeweils über die entsprechende Dienstekennzahl erreichbaren VPN-Service.
- 1.3 ICP teilt der Telekom die ihr zugeteilten Dienstekennzahlen bei Vereinbarung der Leistung mit.
- 1.4 Die in diesem Kapitel beschriebene Leistung kann nur vereinbart werden, wenn die Leistung Telekom-N-Z.10 vereinbart wird.
- 1.5 Die Leistung ist nur dann vertragsgemäß erbracht, sofern nach der Signalisierungsnachricht 200OK (nach INVITE) von dem VPN-Service keine Warteschleife im Sinne des § 3 Nr. 30c TKG eingesetzt wird oder eine Warteschleife im Sinne des § 3 Nr. 30c TKG eingesetzt wird, die BNetzA auf Grundlage des § 67 Nr. 2 TKG für den Anruf jedoch einen Festpreis pro Verbindung festgelegt hat.

2 Preis

- 2.1 Die Telekom zahlt für Verbindungen zum VPN-Service von ICP die in den jeweils gültigen AGB der Telekom (Preisliste) ausgewiesenen Preise abzüglich der in *Anlage B - Preis* genannten ersparten Aufwendungen von ICP. Die in den AGB der Telekom ausgewiesenen Preise werden auf Minutenpreise und gegebenenfalls ereignisbezogene Preise umgerechnet und abgerechnet.
- 2.2 Änderungen der in den AGB der Telekom (Preisliste) ausgewiesenen Preise sind ICP durch die Telekom zwei Monate vor Wirksamwerden mitzuteilen. ICP hat in diesem Fall ein unverzüglich auszuübendes Sonderkündigungsrecht.

Leistung ICP-N-Z.16

Verbindungen zum Service 0900 am Netz anderer Netzbetreiber

- im Offline-Billing-Verfahren -

1 Leistungsbeschreibung

- 1.1 ICP stellt über die vereinbarten N-ICAs an den Pol gemäß *Anlage F - Individuelle Vereinbarungen* vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit Ursprung im nationalen Festnetz von ICP sowie in anderen nationalen Festnetzen zum Service 0900 am Netz anderer Netzbetreiber her, mit denen die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat.

Die hier beschriebene Leistung beinhaltet nicht die Zuführung von Verkehr von ÖTel und aus Mobilfunknetzen.
- 1.2 ICP übergibt gemäß *Anlage C, Teil 3 - Technische Parameter* mit dem Verbindungsaufbau die A-Rufnummer (P-Asserted Identity).
- 1.3 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem über den Signalisierungsstrom initiierten und gesteuerten Verbindungsaufbau und -abbau und dem Führen und Halten des Medienstroms bis zum Netzübergang.
- 1.4 ICP gewährt ihren Anschlusskunden den entgeltfreien Zugang zu Verbindungen des Services 0900 am Netz anderer Netzbetreiber.
- 1.5 Die hier beschriebene Leistung enthält nicht die Inrechnungstellung gegenüber den Anschlusskunden von ICP oder anderer Teilnehmernetzbetreiber.
- 1.6 ICP stellt sicher, dass ICP und andere Teilnehmernetzbetreiber, in deren Festnetz die Verbindungen ihren Ursprung haben, über eine Fakturierungsvereinbarung mit dem jeweiligen Netzbetreiber, an dessen Netz der Service 0900 angeschaltet ist, bzw. mit dem von diesem Netzbetreiber beauftragten Clearinghaus, verfügt. Andernfalls stellt ICP sicher, die Verbindungen nicht in das Festnetz der Telekom zu übergeben. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtungen kann Schadensersatzpflichten gegenüber dem Netzbetreiber, an dessen Netz der Service 0900 angeschaltet ist, begründen.
- 1.7 ICP informiert die Netzbetreiber, an deren Netz der Service 0900 angeschaltet ist, spätestens am Tag des Abschlusses der NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung mit dem jeweiligen Teilnehmernetzbetreiber über die getroffene Vereinbarung.
- 1.8 ICP stellt sicher, dass Reseller ihrer Leistungen und der Leistungen des jeweiligen Teilnehmernetzbetreibers vertraglich zur Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtung zur Rechnungserstellung gegenüber den Anschlusskunden verpflichtet werden. Für ICP gelten die Verpflichtungen gemäß Punkt 1.6 entsprechend, sofern Leistungen von ICP oder des jeweiligen Teilnehmernetzbetreibers von Resellern angeboten werden.

- 1.9 *ICP* stellt sicher, dass *ICP* und der jeweilige Teilnehmernetzbetreiber ihrer Verpflichtung zum Aufbau und zur Pflege einer Portierungsdatenbank nachkommen. Hierzu ist gemäß Verfügung der BNetzA 25/2006 in Verbindung mit der jeweils aktuellen Folgeverfügung der BNetzA die Anwendung der jeweiligen Version der "Spezifikation zum Austausch der Portierungsdaten zwischen Netzbetreibern" erforderlich.
- 1.10 *ICP* gestattet der Telekom die Mitteilung über den Abschluss der Leistung *ICP-N-Z.16* an die anderen Netzbetreiber gemäß Punkt 1.1.

2 Mitwirkungspflichten

Die Telekom ist verpflichtet, die von *ICP* an den Netzübergängen übergebenen Verbindungen von Anschlusskunden, die einen Service 0900 am Netz anderer Netzbetreiber angewählt haben, an ihrem SBC entgegenzunehmen.

Leistung ICP-N-Z.17

Verbindungen mit Ursprung in nationalen Mobilfunknetzen zum Service 0900 von ICP über die Mobilfunk-Service-Vorwahl (MSV)

- im Online-Billing-Verfahren -

Diese Leistung wird erst zu einem späteren Zeitpunkt angeboten.

1 Leistungsbeschreibung

- 1.1 ICP stellt über die vereinbarten N-ICAs an den Pol gemäß Anlage F - Individuelle Vereinbarungen vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit Ursprung im nationalen Mobilfunknetz der Telekom sowie in anderen nationalen Mobilfunknetzen, mit deren Betreibern die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, über die Mobilfunk-Service-Vorwahl (MSV) zum Service 0900 von ICP her. Die maximale Dauer einer Verbindung ist auf eine Stunde begrenzt. ICP ist verpflichtet, die Begrenzung der Verbindungsdauer sicherzustellen.
- 1.2 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem über den Signalisierungsstrom initiierten und gesteuerten Verbindungsaufbau und -abbau und dem Führen und Halten des Medienstroms vom Netzübergang bis zum Anschluss am Netz von ICP über den der Service 0900 angeboten wird und dem jeweils über die entsprechende Dienstekennzahl 0900 erreichbaren Service. Für die Inhaltekennungen 1/3/5 beinhaltet die Leistung im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten die Herstellung von Verbindungen mit bis zu drei Suffixziffern.
- 1.3 ICP stellt sicher, dass die Festnetz-Tarifansage für Verbindungen über die MSV zum Service 0900 von ICP mit Ursprung in nationalen Mobilfunknetzen unterdrückt wird.
- 1.4 ICP stellt sicher, dass die den Beginn einer Verbindungsleistung signalisierende SIP-Nachricht 200OK (nach INVITE) erst nach erfolgreichem Verbindungsaufbau mit dem Anschluss am Netz von ICP, über den der Service 0900 angeboten wird, ausgesendet wird. Ein Frei- oder Besetztzeichen vor dem ersten Verbindungsaufbau zum Service 0900 gilt nicht als erfolgreicher Verbindungsaufbau und löst keine SIP-Nachricht 200OK (nach INVITE) im Sinne von Satz 1 aus.
- 1.5 Bei den Tarifclustern 00, 10, 20, 30, 40, 50, 60, 70, 80 ist die Leistung nur dann vertragsgemäß erbracht, sofern nach der Signalisierungsnachricht 200OK (nach INVITE) von dem Service 0900 keine Warteschleife im Sinne des § 3 Nr. 30c TKG eingesetzt wird oder eine Warteschleife im Sinne des § 3 Nr. 30c TKG eingesetzt wird, die BNetzA auf Grundlage des § 67 Nr. 2 TKG für den Anruf jedoch einen Festpreis pro Verbindung festgelegt hat.
Bei den Tarifclustern 01, 21, 31, 41, 61, 81 ist die Leistung nur dann vertragsgemäß erbracht, sofern nach der Signalisierungsnachricht 200OK (nach INVITE) keine Warteschleifen im Sinne des § 3 Nr. 30c TKG eingesetzt werden, die kumuliert eine Dauer von 30 Sekunden überschreiten.
- 1.6 Kommt ICP ihrer Verpflichtung zur Trennung nach einer Stunde nicht nach, so entsteht für ICP gegenüber der Telekom für diese Verbindungen kein Entgeltanspruch.

2 MSV-Datenbank der Telekom

- 2.1 Für das Herstellen von Verbindungen mit Ursprung in nationalen Mobilfunknetzen zum Service 0900 von ICP über die MSV ist eine Rufnummernzuordnung der Service 0900-Rufnummer zu einer Tarifclusterstufe in der MSV-Datenbank der Telekom erforderlich. Die Einstellung einer neu einzutragenden oder einer zu löschenden Rufnummernzuordnung ist von ICP zu beauftragen. ICP beauftragt die Einstellung der Rufnummernzuordnungen per sFTP (Secure File Transfer Protocol) Upload-Verfahren direkt beim DLC Hannover. Die "Technische Rahmenbedingungen für 0900 Diensteanbieter und Mobilfunknetzbetreiber" sind im Extranet hinterlegt.
- 2.2 Bei Anlieferung der Auftragsdaten bis 11:00 Uhr aktiviert die Telekom die neu einzutragende oder zu löschende Rufnummernzuordnung frühestens am zweiten Tag (Montag bis Freitag) nach Eingang der Beauftragung. Alternativ erfolgt nach Ablauf der Aktivierungsfrist die Eintragung/Löschung zum Wunschtermin.
- 2.3 Die Telekom übernimmt keine Gewähr für fehlende oder falsche Eingaben.
- 2.4 Stellt ICP Abweichungen zwischen beauftragter und tatsächlicher Zuordnung zu den Tarifclusterstufen fest, ist von ICP über die in *Anlage I - Ansprechpartner* genannte E-Mail-Adresse das DLC Hannover zu benachrichtigen. Die Korrektur der Eintragungen in der MSV-Datenbank der Telekom erfolgt unverzüglich.
- 2.5 Im Fall der Portierung einer Service 0900-Rufnummer ist durch ICP als aufnehmenden Netzbetreiber die Neueintragung einer Rufnummernzuordnung zu einer Tarifclusterstufe in der MSV-Datenbank der Telekom zu beauftragen. Die Löschung der jeweiligen Service 0900-Rufnummer in der MSV-Datenbank der Telekom ist von ICP als abgebenden Netzbetreiber nicht erforderlich. Die Telekom nimmt die Beauftragung an, sofern im Portierungsdatenkreislauf der BNetzA eine Meldung des abgebenden Netzbetreibers mit der Information des aufnehmenden Netzbetreibers vorliegt. Die Aktivierungsfrist gemäß Punkt 2.2 gilt entsprechend.
- 2.6 Die Stornierung der Beauftragung einer neu einzutragenden oder zu löschenden Rufnummernzuordnung ist nach akzeptierter Beauftragung (Quittungsmeldung durch die Telekom an den VNB ist erfolgt) nicht mehr möglich. Die neu einzutragende oder zu löschende Rufnummernzuordnung wird zum gewünschten Termin aktiviert. Eine Änderung ist nur durch eine erneute Beauftragung möglich.
- 2.7 Im Falle der Kündigung der Leistung ICP-N-Z.17 ist die Beauftragung der Löschung der jeweiligen Service 0900-Rufnummern in der MSV-Datenbank der Telekom von ICP vorzunehmen.
Stellt die Telekom fest, dass eine Service 0900-Rufnummer laut Rufnummern-Portierungsserver der BNetzA nicht mehr im Netz von ICP geschaltet ist, erfolgt ohne Beauftragung durch ICP eine Löschung der jeweiligen Service 0900-Rufnummer in der MSV-Datenbank der Telekom. ICP zahlt für die Löschung den in *Anlage B - Preis* genannten Preis.
- 2.8 Weitere Einzelheiten zur MSV-Datenbank der Telekom sind dem Dokument "Technische Rahmenbedingungen für 0900 Diensteanbieter und Mobilfunknetzbetreiber" zu entnehmen.

3 Preis

- 3.1 Die Telekom zahlt für Verbindungen über die MSV zum Service 0900 von ICP die in *Anlage B - Preis* genannten Preise abzüglich der in *Anlage B - Preis* aufgeführten Preisminderungen für die Tarifcluster 01, 21, 31, 41, 61, 81.
- 3.2 ICP zahlt für Arbeiten in der MSV-Datenbank der Telekom die in *Anlage B - Preis* genannten Preise.

Leistung ICP-N-Z.18

Verbindungen zum International Shared Cost Service +808 von ICP

- im Online-Billing-Verfahren -

1 Leistungsbeschreibung

- 1.1 ICP stellt über die vereinbarten N-ICAs an den Pol gemäß *Anlage F - Individuelle Vereinbarungen* vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit Ursprung im Festnetz der Telekom sowie in anderen nationalen oder internationalen Netzen, mit deren Betreibern die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, zum International Shared Cost Service +808 von ICP her.
- 1.2 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem über den Signalisierungsstrom initiierten und gesteuerten Verbindungsaufbau und -abbau und dem Führen und Halten des Medienstroms vom Netzübergang bis zum Anschluss des Nutzers des Services +808.
- 1.3 ICP verpflichtet sich zur Nutzung der Universal International Shared Cost Number (UISCN)-Datenbank der Telekom gemäß Punkt 2.
Sofern ICP die Reservierung für die Zuteilung der UISCN nicht selbst vornimmt, kann ICP die Reservierung über die Telekom bei der International Telecommunication Union (ITU-T) in Genf mittels des Formblattes "Ihr Auftrag zur Reservierung einer freecall/Shared Cost Universal-Rufnummer" beauftragen. Die Reservierung der UISCN ist nicht Gegenstand der hier beschriebenen Leistung.
- 1.4 ICP übermittelt die UISCN, zu denen die Telekom Verbindungen im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistungen übergibt, über die in *Anlage I - Ansprechpartner* genannte E-Mail-Adresse der Telekom an die UISCN-Datenbank der Telekom.
- 1.5 Die Daten sind mit der Software PGP verschlüsselt zu übermitteln. Die Vertragspartner stellen sich ihre öffentlichen Schlüssel für PGP gegenseitig zur Verfügung.
- 1.6 Hat die Verbindung ihren Ursprung im nationalen Festnetz der Telekom oder im nationalen Netz anderer Netzbetreiber, ist die Leistung nur dann vertragsgemäß erbracht, sofern nach der Signalisierungsnachricht 200OK (nach INVITE) von dem International Shared Cost Service +808 keine Warteschleife im Sinne des § 3 Nr. 30c TKG eingesetzt wird oder eine Warteschleife im Sinne des § 3 Nr. 30c TKG eingesetzt wird, die BNetzA auf Grundlage des § 67 Nr. 2 TKG für den Anruf jedoch einen Festpreis pro Verbindung festgelegt hat.

2 UISCN-Datenbank der Telekom

- 2.1 Da UISCN der Gasse +808 nicht in einer Datenbank der BNetzA vorliegen, stellt die Telekom eine Datenbank bereit, im Folgenden UISCN-Datenbank der Telekom genannt, in der alle UISCN der Gasse +808 eingetragen sind, die im Festnetz der Telekom geroutet werden sollen.
- 2.2 Die Telekom übernimmt keine Gewähr für fehlende oder falsche Eingaben.
- 2.3 Stellt ICP Abweichungen fest, setzt ICP sich mit den betroffenen Netzbetreibern zur Klärung in Verbindung. Nach Klärung werden die richtigen Eintragungen in der UISCN-Datenbank der Telekom durch den betroffenen Netzbetreiber und ICP vorgenommen.
- 2.4 Weitere Einzelheiten zur UISCN-Datenbank der Telekom sind dem gleichnamigen Informationsblatt zu entnehmen, das ICP nach Vereinbarung der Leistung ICP-N-Z.18 in *Anlage F - Individuelle Vereinbarungen* von der Telekom zur Verfügung gestellt wird.
- 2.5 Die Telekom beseitigt Störungen bezüglich der UISCN-Datenbank der Telekom und des Datenaustausches. Störungsmeldungen werden unter der in *Anlage I - Ansprechpartner* genannten E-Mail-Adresse der Telekom entgegengenommen.

3 Preis

- 3.1 Die Telekom zahlt für Verbindungen zum International Shared Cost Service +808 von ICP die in den jeweils gültigen AGB der Telekom (Preisliste) ausgewiesenen Preise abzüglich der in *Anlage B - Preis* genannten ersparten Aufwendungen von ICP. Die in den AGB der Telekom ausgewiesenen Preise werden auf Minutenpreise und gegebenenfalls ereignisbezogene Preise umgerechnet und abgerechnet.
- 3.2 Änderungen der in den AGB der Telekom (Preisliste) ausgewiesenen Preise sind ICP durch die Telekom zwei Monate vor Wirksamwerden mitzuteilen. ICP hat in diesem Fall ein unverzüglich auszuübendes Sonderkündigungsrecht.

Leistung ICP-N-Z.19

Verbindungen zu "Harmonisierten Diensten von sozialem Wert" (HDSW) am Festnetz der Telekom und am Netz anderer Netzbetreiber unter der Dienstekennzahl 116xyz

1 Leistungsbeschreibung

- 1.1 ICP stellt über die vereinbarten N-ICAs an den Pol gemäß *Anlage F - Individuelle Vereinbarungen* vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit Ursprung im nationalen Netz von ICP sowie in anderen nationalen Netzen zu HDSW am Festnetz der Telekom und am Netz anderer Netzbetreiber, mit denen die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, unter der Dienstekennzahl 116xyz her.
- 1.2 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem über den Signalisierungsstrom initiierten und gesteuerten Verbindungsaufbau und -abbau und dem Führen und Halten des Medienstroms bis zum Netzübergang.
- 1.3 ICP übergibt die Verbindungen mit der zur Ansteuerung der Dienstekennzahl 116xyz von der BNetzA festgelegten Routingnummer 01987xyz.
- 1.4 ICP gewährt ihren Anschlusskunden unter der Dienstekennzahl 116xyz den entgeltfreien Zugang zu HDSW am Festnetz der Telekom und am Netz anderer Netzbetreiber unter der Dienstekennzahl 116xyz.

2 Mitwirkungspflichten

Die Telekom ist verpflichtet, die von ICP an den Netzübergängen übergebenen Verbindungen von Anschlusskunden, die unter der Dienstekennzahl 116xyz einen HDSW am Festnetz der Telekom oder am Netz anderer Netzbetreiber gewählt haben, an ihrem SBC entgegenzunehmen.